

Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristischen Fakultät
der Universität Erlangen im Nationalsozialismus

Erlanger Forschungen

Sonderreihe Band 15

**Die Aberkennung von Doktorgraden an der
Juristischen Fakultät der Universität Erlangen
im Nationalsozialismus**

von

Bernd Mertens und Margareta Feketitsch-Weber

Erlangen 2010

Die wissenschaftliche Buchreihe der ERLANGER FORSCHUNGEN wurde
gegründet mit Mitteln der Jubiläumsspende der Siemens AG Erlangen

Das Projekt wurde freundlicherweise gefördert durch die Hochschulleitung
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnd.ddb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-930357-99-4

ISSN: 0940-4694

Verlag:
Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.
Kochstr. 4,
91054 Erlangen

Auslieferung:
Universitätsbibliothek Erlangen
Universitätsstr. 4,
91054 Erlangen

Druck:
VDS  VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT, 91413 Neustadt an der Aisch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	9
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aberkennung von Doktorgraden und die tatsächliche Handhabung an der Universität Erlangen	16
a) Die Aberkennung von Doktorgraden vor der NS-Zeit.....	16
b) Die Aberkennung von Doktorgraden als Folge des Entzugs der Staatsangehörigkeit	19
c) Die Aberkennung von Doktorgraden als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung.....	33
d) Verfahren ohne Entscheidung	43
3. Gesamtschau der Aberkennungspraxis an der Juristischen Fakultät.....	44
4. Der Umgang mit den Aberkennungsfällen nach Kriegsende ...	54
5. Biographische Dokumentation der Betroffenen	63
Quellen- und Literaturverzeichnis	99
1. Ungedruckte Quellen.....	99
2. Literatur	99
Personenregister	103

Abkürzungsverzeichnis

Bay. GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DWEV	Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
GFaG	Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939
i.V.m.	in Verbindung mit
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
m.w.N.	mit weiterem Nachwort
Reichsanzeiger	Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger
RGBl. I	Reichsgesetzblatt, Teil I
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
UAE	Universitätsarchiv Erlangen
WissR	Wissenschaftsrecht (Zeitschrift)

Geleitwort des Rektors

Mit der vorliegenden Dokumentation sind die Fälle der Aberkennung von Doktorgraden in der Zeit des „Dritten Reichs“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg weitestgehend aufgearbeitet. Den Beginn machten die Philosophischen Fakultäten in den neunziger Jahren aus Anlass eines aktuellen Falles und in einer Zeit, als an mehreren Universitäten eine systematische Aufarbeitung von Aberkennungen in Gang kam. Auf Anregung der Universitätsleitung folgten zunächst die Medizinische Fakultät und nun die ehemals Juristische Fakultät, heute Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, für die Depromotionen aus dem Bereich Jura.

Zu den genannten drei Untersuchungen liegen die Ergebnisse in schriftlicher Form vor. Der vorliegende Band wird anlässlich eines Gedenkaktes für die von der Aberkennung des Doktorgrades Betroffenen im Rahmen der Absolventenfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Februar 2010 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. In diesem Zusammenhang danke ich der Fakultät, insbesondere den Autoren Prof. Bernd Mertens und Margareta Feketitsch-Weber, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und unserem Archivar Dr. Clemens Wachter für diesen weiteren Beitrag zur Aufarbeitung dieses schmerzlichen Teils der Geschichte unserer Universität.

Viel zu spät haben wir begonnen, uns an die besondere Schuld zu erinnern, die wir und die anderen deutschen Universitäten durch diese Aberkennungen aus rassistischen oder politischen Motiven auf uns geladen haben. Die Universitätsorgane haben in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter dem Schein der Legalität Unrecht begangen. Dieses Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht oder gar gesühnt werden. Die Friedrich-Alexander-Universität, an der über 150 Doktorgrade auf diese Weise entzogen wurden, bekennt sich aber voller Scham zu ihrer Verantwortung. Als ihr Rektor bitte ich die Nachkommen der betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dies

selbst nicht mehr erleben können, um Verzeihung, wohl wissend, dass die Universität sich nicht von der Schuld, die sie in diesen Zeiten auch auf anderen Gebieten auf sich geladen hat, befreien kann. Trotz der langen Zeit, die inzwischen vergangen ist, hat die Universität jedoch das Bedürfnis, sich zu der Verantwortung, die uns unsere Geschichte aufgebürdet hat, zu bekennen. Zugleich soll die Erinnerung an die historische Schuld der deutschen Hochschulen wach gehalten werden, damit, wenn die letzten Zeitzeugen verstorben sind, diese dunkle Zeit keine bloße „historische Begebenheit“ sein wird.

Mit dem Entzug der Doktorwürde wurden die Betroffenen nicht nur ihres wissenschaftlichen Titels und damit auch ihrer Leistungen beraubt; sie wurden entwürdigt und bloß gestellt. Diese unkörperliche Verfolgung mag manch einen härter getroffen haben als physische Gewalt. Solche Akte der politischen Verfolgung sind einer Universität, die humanistischen Idealen verpflichtet ist und sich als Stätte der Kultur und Gelehrsamkeit sieht, unwürdig. So werden nicht nur die Opfer, sondern auch die Täter entwürdigt.

Die Friedrich-Alexander-Universität wird nicht noch einmal hinnehmen, dass sich Menschen in diesem Land vor der Gewalt anderer Menschen, egal in welcher Form, fürchten müssen.

A handwritten signature in black ink, reading "K.-D. Gröske". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

1. Einleitung

Die Verfolgung politisch und rasseideologisch Missliebiger im Nationalsozialismus hat viele Facetten. Neben massiven Eingriffen in die Freiheit und körperliche Unversehrtheit der Betroffenen traten auch mannigfache unkörperliche Formen der Verfolgung. Berufsverbote raubten den Betroffenen die wirtschaftliche Lebensgrundlage, durch Ausbürgerung verloren sie ihre Staatsangehörigkeit und die Aberkennung eines Doktorgrades zielte auf eine weitere Erniedrigung und Ausgrenzung der Betroffenen. Der Entzug des Doktorgrades trat dabei nicht als isolierte Maßnahme auf, sondern war regelmäßig Folge eines vorausgegangenen staatlichen Eingriffs, entweder in Form einer Ausbürgerung des Betroffenen oder einer strafgerichtlichen Verurteilung. Derartige Aberkennungen wurden vermutlich an allen deutschen Universitäten während der NS-Zeit ausgesprochen, wobei es sich vielerorts nicht um seltene Einzelfälle handelte, sondern um ein Massenphänomen. So sind allein an der Universität Erlangen 159 Fälle einer Aberkennung des Doktorgrades während der NS-Zeit dokumentiert, an einigen anderen Universitäten ließen sich mittlerweile noch höhere Fallzahlen ermitteln.¹ Insgesamt sind an den Universitäten im Deutschen Reich während der NS-Zeit rund 2500 Doktorgradaberkennungen ausgesprochen worden.²

¹ *Kugler*, 2000, S. 11 spricht von 163 Aberkennungsfällen in Erlangen; addiert man die dortigen Angaben zu den Aberkennungsfällen an den einzelnen Fakultäten (107 an der Juristischen Fakultät, 30 an der Philosophischen Fakultät, 23 an der Medizinischen Fakultät, 6 an der Naturwissenschaftlichen Fakultät), kommt man auf 166 Aberkennungsfälle. Nach der mittlerweile vorliegenden Detailuntersuchung der Medizinischen Fakultät ist die dortige Fallzahl auf 22 zu korrigieren (*Wittern/Frewer*, 2008, S. 235). Nach der hier vorliegenden Detailstudie ließen sich für die Juristische Fakultät 101 Aberkennungsfälle verifizieren. Zusammen mit den Fallzahlen zur Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät bei *Kugler* kommt man somit auf 159 Aberkennungsfälle. Zu den Fallzahlen an anderen Universitäten s. Fn. 2 und die vergleichenden Ausführungen unten S. 54.

² *Happ*, 2004, S. 285 berechnet insgesamt 1702 Aberkennungsfälle an Hochschulen des Deutschen Reichs auf Grundlage der an der Universität

Einleitung

Eine systematische Aufarbeitung dieser Vorgänge und eine umfassende Rehabilitierung der Betroffenen sind an den Universitäten in der Nachkriegszeit über Jahrzehnte hinweg unterblieben. Lediglich in wenigen Einzelfällen und meist nur infolge einer Eigeninitiative der Betroffenen erfolgte eine zeitnahe Rehabilitierung durch die Universitäten. Auf die Gründe für dieses Versäumnis werden wir noch zu sprechen kommen. In den siebziger und achtziger Jahren erschienen erste Untersuchungen, die auf das Schicksal der Doktorgradentziehung bei einzelnen prominenten Opfern aufmerksam machten; der bekannteste Fall ist der Entzug der Ehrendoktorwürde von Thomas Mann durch die Universität Bonn.³ Eine systematische Aufarbeitung der Aberkennungsfälle kam aber erst seit den späten neunziger Jahren in Gang. In den letzten zehn Jahren sind nunmehr für ein knappes Dutzend deutschsprachiger Universitäten Untersuchungen publiziert

Freiburg gesammelten Rundschreiben anderer Hochschulen über die dortigen Aberkennungsfälle sowie weiterer Recherchen. Durch mittlerweile vorliegende Detailstudien zu einzelnen Universitäten lassen sich viele Angaben bei Happ zum Teil deutlich nach oben korrigieren. So geht *Happ*, 2004, S. 287 von 79 Aberkennungsfällen in Erlangen aus, tatsächlich handelte es sich um 159 Fälle; in Gießen stehen 32 Fällen bei Happ 47 mittlerweile ermittelte Fälle gegenüber (*Chroust*, 2006, S. 32), in Göttingen stehen 2 Fällen bei Happ 72 mittlerweile ermittelte Fälle gegenüber (*Thieler*, 2006, S. 38), in Köln 38 Fällen bei Happ 65 ermittelte Fälle (*Szöllösi-Janze/Freitäger*, 2005, S. 45), in Leipzig 4 Fällen bei Happ 174 ermittelte Fälle (*Blecher*, 2006, S. 288), in Marburg 28 Fällen bei Happ mindestens 53 ermittelte Fälle (*Lemberg*, 2002, S. 39), in München 41 Fällen bei Happ 181 ermittelte Fälle (*Harrecker*, 2007, S. 77, 106) und an der Universität Wien 125 Fällen bei Happ etwa 263 mittlerweile ermittelte Fälle (*Posch/Stadler*, 2005, S. 40, Fn. 28). Nach jetzigem Forschungsstand liegt die Gesamtzahl der dokumentierten Aberkennungsfälle also bei mindestens 2379 und dürfte auf Grundlage weiterer Einzelstudien noch um einiges nach oben zu korrigieren sein. *Chroust* (2006, S. 136 ff.) berechnet auf Grundlage einer eigenen Anfrage bei den Universitäten aus dem Jahr 2005 für die Universitäten im heutigen Deutschland und Österreich (also ohne Breslau, Königsberg und Straßburg) 1574 Aberkennungsfälle.

³ *Hübinger*, 1974; mit dem Doktorgradentzug von Rudolf Breitscheid befasste sich eine 1985 gedruckte Rede *Lehmanns*.

worden, die eine derartige Aufarbeitung bezwecken.⁴ Meist ging dies einher mit einem mehr oder minder förmlichen Rehabilitierungsakt seitens der Hochschulleitung oder der einzelnen Fakultäten für die nunmehr ermittelten Betroffenen. Für die Betroffenen selbst kommt diese späte Phase der Rehabilitierung freilich zu spät, wohl keiner von ihnen ist mehr am Leben.

Entsprechendes lässt sich auch für den Umgang mit den Aberkennungsfällen an der Universität Erlangen sagen. Von den 101 Betroffenen, denen allein an der Juristischen Fakultät in der NS-Zeit der Doktorgrad entzogen wurde, wurden nur vier nach Kriegsende förmlich rehabilitiert, jeweils auf deren eigene Initiative hin. Danach breitete sich über Jahrzehnte ein Mantel des Schweigens und Vergessens über diese Vorgänge aus. Den Stein ins Rollen brachten Mitte der neunziger Jahre erst wieder die Enthüllungen um die NS-Vergangenheit des ehemaligen Aachener Rektors Hans Schneider alias Hans Schwerte, der an der Philosophischen Fakultät in Erlangen 1948 promoviert hatte.⁵ Im Zuge der Diskussion um eine mögliche nachträgliche Aberkennung seines Dokortitels wurde man wieder auf die Aberkennungsfälle in der NS-Zeit aufmerksam, was dazu führte, dass sich an den Erlanger Philosophischen Fakultäten ein Arbeitskreis zur Geschichte der Philosophischen Fakultät während des Nationalsozialismus und danach bildete. Die Ergebnisse dieses Arbeitskreises, 1999 präsentiert, führten zur Einrichtung eines jährlich zu vergebenden Promotionspreises der Philosophischen Fakultäten der Universität Erlangen-Nürnberg, der nach Lilli Bechmann-Rahn benannt ist, einer Germanistin jüdischer Herkunft, der 1940 der

⁴ Einzeluntersuchungen liegen vor für Bonn, Erlangen, Freiburg, Gießen, Göttingen, Heidelberg, Köln, Leipzig, Marburg, München und Wien; s. die Zusammenstellungen bei *Wittern/Frewer*, 2008, S. 279 ff. und *Harrecker*, 2007, S. 10 f., Fn. 4.

⁵ Der Fall war Gegenstand zahlreicher Publikationen, statt vieler: Ein Germanist und seine Wissenschaft - der Fall Schneider-Schwerte. Vorträge zum Symposium vom 15. Februar 1996, Erlanger Universitätsreden Folge 3, Nr. 53, Erlangen 1996.

von der Erlanger Philosophischen Fakultät noch 1934 verliehene Doktorgrad wieder entzogen worden war.⁶

Im Herbst 2006 regte die Hochschulleitung dann auch gegenüber den anderen Fakultäten der Universität Erlangen-Nürnberg an, die Aberkennungsfälle an der jeweiligen Fakultät während der NS-Zeit aufzuarbeiten. Die Medizinische Fakultät konnte ihre Ergebnisse 2008 in einem Gedenkakt anlässlich der Promotionsfeier sowie in einer umfangreichen Publikation vorlegen.⁷ Nunmehr liegen auch die Ergebnisse für die Juristische Fakultät vor. Im Vergleich zu den dokumentierten Aberkennungsfällen an den anderen Erlanger Fakultäten tritt die Juristische Fakultät zahlenmäßig hervor, konnten hier doch 101 Aberkennungsfälle nachgewiesen werden, gegenüber 22 an der Medizinischen Fakultät, 30 an der Philosophischen Fakultät und 6 festgestellten Aberkennungsfällen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät (die allerdings auch erst 1928 aus der Philosophischen Fakultät hervorgegangen war). Auf die Gründe für diese vergleichsweise hohen Fallzahlen an der Juristischen Fakultät wird noch zurückzukommen sein.

Den meisten der 101 Aberkennungsfälle an der Juristischen Fakultät lagen politische oder rasseideologische Motive zugrunde. Die Mehrzahl der Fälle (79) bilden Exilanten, die als politisch oder rassistisch Verfolgte in der NS-Zeit Deutschland verlassen haben und denen anschließend die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Die Aberkennung auch des Doktorgrades war in der NS-Zeit zwangsläufige Folge der Ausbürgerung. Die restlichen 22 Aberkennungen erfolgten infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung. Im Zuge der Aufarbeitung der Aberkennungsfälle wurde in jedem Einzelfall versucht, die Gründe für die strafgerichtliche Verurteilung zu ermitteln. In einigen Fällen zeigte sich hierbei, dass die Verurteilung auf Straftatbeständen beruhte, die entweder erst in der NS-Zeit geschaffen worden waren und der Verfolgung politisch oder rasseideologisch Missliebiger dienten

⁶ Vgl. *Kugler*, 2000, S. 9 ff.

⁷ *Wittern/Frewer*, 2008.

(wie etwa bei Verstößen gegen das sogenannte Heimtückegesetz⁸ oder den Straftatbestand der „Rassenschande“⁹) oder aber als Straftatbestand schon vor 1933 existierten, in der NS-Zeit aber als politisches Verfolgungsmittel eingesetzt wurden (etwa beim Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat). Allerdings ließen sich auch Fälle ermitteln, in denen die dem Doktorgradentzug zugrunde liegende strafgerichtliche Verurteilung auf Vorgängen „normaler“ Kriminalität ohne politischen oder rasseideologischen Bezug beruhte (etwa Amtsunterschlagung, Falschbeurkundung, Betrug oder Untreue). Ein Spezifikum der NS-Zeit sind auch diese Fälle aber insoweit, als vor 1933 an der Erlanger Juristischen Fakultät offenbar keine Aberkennung des Doktorgrades wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung erfolgt war und es hier abgesehen von den seltenen Fällen, in denen im Zuge der strafgerichtlichen Verurteilung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, vor der NS-Zeit auch keine Rechtsgrundlage für den Entzug des Doktorgrades gegeben hat.

Für die Betroffenen selbst kommt die jetzige Aufarbeitung leider zu spät. Dennoch handelt es sich um mehr als einen bloß symbolischen Akt der Rehabilitierung. Es handelt sich um ein Jahrzehnte totgeschwiegenes Kapitel deutscher Universitätsgeschichte, das nunmehr mühsam, aber hoffentlich nicht ohne bleibenden Erfolg dem Vergessen entrissen werden konnte. Die Aberkennungsfälle in der NS-Zeit haben eine individuelle biographische Dimension, insofern hinter jedem Fall ein besonderes Einzelschicksal steht; sie haben aber auch eine strukturgeschichtliche Dimension als Anschauungsfälle für das diabolisch dicht geknüpft Netz der scheinbar legalen Verfolgungsmittel in der NS-Zeit. Verstehen lässt sich dieses Kapitel deutscher Universi-

⁸ Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20.12.1934, RGBI. I S. 1269. Straftatbestand waren hiernach u.a. regime- und parteikritische Äußerungen.

⁹ Das Gesetz „zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.9.1935 (RGBI. I S. 1146) stellte u.a. den außerehelichen Verkehr „zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ unter Strafe.

tätsgeschichte nur in der Zusammenschau der individuellen Einzelschicksale und der rechtlichen und tatsächlichen Faktoren, die hierauf Einfluss nahmen.

Die nachfolgende Darstellung versucht daher, diese Aspekte gleichermaßen herauszuarbeiten. Sie beginnt mit einer Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aberkennung von Doktorgraden im damaligen Deutschen Reich, an den bayerischen Universitäten und speziell an der Erlanger Juristenfakultät. Im Zusammenhang hiermit wird auch die tatsächliche Handhabung der Aberkennungsvorgaben durch die Erlanger Universität und die Juristenfakultät dargestellt, wobei das Augenmerk auch darauf gelegt wird, inwieweit für die damals Handelnden Handlungsspielräume bestanden und in welcher Weise sie hiervon Gebrauch gemacht haben. Anschließend werden die hierbei gefundenen Ergebnisse zusammenfassend gewürdigt und in Relation gesetzt zu den bisher vorliegenden Forschungsergebnissen zur Aberkennungspraxis an anderen Universitäten und an den anderen Erlanger Fakultäten. In einem weiteren Kapitel wird der Umgang der Universität und der Fakultät mit diesen Aberkennungsfällen nach Kriegsende geschildert, soweit er sich anhand der Akten rekonstruieren lässt. Das abschließende Kapitel ist dann den Einzelschicksalen der Betroffenen gewidmet. Es enthält Kurzbiographien aller 101 Personen, bei denen eine Aberkennung des an der Erlanger Juristischen Fakultät erworbenen Doktorgrades während der NS-Zeit ermittelt werden konnte. Bei denjenigen (wenigen) Personen, bei denen der Aberkennung eine strafgerichtliche Verurteilung zugrunde lag, ohne dass sich hierfür politische oder rasseideologische Hintergründe ermitteln ließen, wurde aus Gründen des auch postmortal bestehenden Persönlichkeitsschutzes von einer vollen Namensnennung abgesehen. Bei allen anderen (namentlich genannten) Personen kann nach jetzigem Erkenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die damalige Aberkennung des Doktorgrades einer rechtsstaatlichen Beurteilung nicht standhält. Die hier vorliegende Dokumentation möchte das ihnen zugefügte Unrecht aufzeigen und die Betroffenen der Anonymität entreißen.

Einleitung

Diese Studie verdankt vielen vieles. Zunächst sind die bereits erwähnten im letzten Jahrzehnt entstandenen Arbeiten zu den Aberkennungsfällen an anderen Universitäten, aber auch an der Erlanger Universität selbst zu nennen, die als Vergleichsmaterial wichtige Rückschlüsse ermöglichten. Seitens der Hochschulleitung wurde das vorliegende Projekt nicht nur angeregt, sondern auch finanziell großzügig unterstützt. Dr. Clemens Wachter, Leiter des Erlanger Universitätsarchivs, hat die Archivarbeiten in kompetenter und überaus entgegenkommender Weise gefördert. Den Mitarbeitern des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte gebührt Dank für so mache Unterstützung. Der Kommission der „Erlanger Forschungen“ danken wir für die Aufnahme in die Reihe und Frau Beate Gresser von der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg für die Betreuung des Publikationsvorgangs.

Die Studie wird anlässlich eines Gedenkaktes für die von der Aberkennung des Doktorgrades Betroffenen im Rahmen der Absolventenfeier des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Februar 2010 erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Mögen ihre Schicksale und deren Hintergründe nunmehr dauerhaft dem Vergessen entrissen sein.

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aberkennung von Doktorgraden und die tatsächliche Handhabung an der Universität Erlangen

a) Die Aberkennung von Doktorgraden vor der NS-Zeit

Die Möglichkeit der nachträglichen Aberkennung von Doktorgraden wurde nicht erst in der NS-Zeit geschaffen. Ein Entzug der Doktorwürde konnte schon vorher entweder auf Grundlage einer strafgerichtlichen Verurteilung erfolgen, wenn das Gericht als Nebenstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen hatte, oder auf Grundlage einer die Aberkennung des Doktorgrades regelnden Bestimmung in den Promotionsordnungen der jeweiligen Fakultäten. Schon das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 sah die Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe vor, was u.a. zum dauerhaften Verlust der akademischen Titel führte (§§ 32 f. RStGB). Zwingend vorgesehen war die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte schon im Kaiserreich und in der Weimarer Republik bei einer Verurteilung wegen Meineid, schwerer Kuppelei oder gewerbsmäßigem Wucher.¹⁰ Ansonsten lag es im Ermessen des Gerichts, ob es eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aussprach, wenn eine Verurteilung zum Tode, zu einer Zuchthausstrafe oder einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten erfolgte.¹¹ Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte führte

¹⁰ §§ 161, 181, 302d, 302e RStGB. Bei Meineid und schwerer Kuppelei war bereits in der Urfassung von 1871 zwingend der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte vorgesehen, für die Fälle des gewerbsmäßigen Wuchers galt dies seit 1880/1893. Spezialgesetzlich war zudem der zwingende Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte beim Verleiten zur Auswanderung zum Zwecke der gewerbsmäßigen Unzucht vorgesehen (§ 48 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9.6.1897, RGBl. S. 463).

¹¹ In den Fällen einer Gefängnisstrafe war die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur unter der zusätzlichen Voraussetzung möglich, dass entweder das Gesetz für den jeweils einschlägigen Straftatbestand die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuließ oder die

automatisch von Gesetzes wegen zum Verlust der akademischen Würden. Ein hierauf basierender Aberkennungsbeschluss der jeweiligen Universität hatte bloß deklaratorische Bedeutung.¹²

Neben diesen Fällen eines automatischen Doktorgradentzugs als Folge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein Strafgericht bestand schon in der Weimarer Zeit nach den Promotionsordnungen an einigen Universitäten die Möglichkeit, durch Beschluss der Fakultät einen Doktorgrad wieder zu entziehen. Blickt man speziell auf die Juristischen Fakultäten in Deutschland, so lässt sich feststellen, dass an zehn (von insgesamt 23) Juristischen Fakultäten im Deutschen Reich in der Weimarer Zeit bereits ausdrückliche Bestimmungen in der Promotionsordnung zum nachträglichen Entzug des Doktorgrades bestanden.¹³ Die meisten dieser Bestimmungen sahen eine Aberkennung für den Fall einer Täuschung im Promotionsverfahren vor (etwa bei nachträglicher Aufdeckung, dass es sich bei der Doktorarbeit um ein Plagiat handelte).¹⁴ Drei Juristische Fakultäten (München,

Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände anstelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wurde (§ 32 RStGB, in der NS-Zeit unverändert).

¹² In der NS-Zeit wies ein Runderlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung nochmals ausdrücklich darauf hin, dass bei der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Titelverlust bereits von Gesetzes wegen eintritt und einem hierauf basierenden Beschluss der zuständigen Hochschule nur deklaratorische Wirkung zukommt (Runderlass vom 27.12.1937, DWEV 1938, S. 61); dies entsprach aber schon vor der NS-Zeit der Rechtslage.

¹³ Die Erlanger Juristenfakultät hatte im November 1930 von den anderen Juristischen Fakultäten im Reich die dort geltenden Promotionsordnungen angefordert. Hierauf beruhen die nachfolgenden Angaben. Vgl. auch *Brix*, 2007, S. 51, dessen Angaben auf einer 1927 erschienenen Sammlung der Promotionsordnungen der Juristischen Fakultäten beruhen (*Schröder*, 1927) und daher spätere Entwicklungen nicht mehr berücksichtigen.

¹⁴ Promotionsordnungen der Juristischen (bzw. Rechts- und Staatswissenschaftlichen) Fakultäten in Freiburg i. Br. (Fassung von 1926), Gießen (Fassung vom 28.7.1928), Halle-Wittenberg (Fassung vom 8.2.1928), Heidelberg (Fassung vom 28.8.1930), Jena (Fassung vom 24.11.1927), Kiel (Fassung vom 28.3.1927), Köln (Fassung vom 26.11.1929), München (undatiert), Münster (undatiert) und Würzburg (Fassung vom 1.12.1930).

Würzburg und Halle-Wittenberg) sahen daneben eine Entzugsmöglichkeit auch bei einer Verurteilung wegen einer „ehrenrührigen Handlung“ vor. Die Promotionsordnung der Freiburger Juristenfakultät sah generell eine Entzugsmöglichkeit vor, wenn sich jemand der Doktorwürde „später unwürdig erwiesen hat“. In der Promotionsordnung der Erlanger Juristischen Fakultät war eine Entzugsmöglichkeit hingegen nicht vorgesehen. Für die Fälle der Täuschung im Promotionsverfahren ging die Verwaltungsrechtslehre der Weimarer Republik davon aus, dass in diesen Fällen auch ohne ausdrückliche Bestimmung in den Promotionsordnungen ein Widerruf des Promotionsakts möglich sei.¹⁵

Verlässliche Zahlen darüber, in welchem Umfang an den einzelnen Universitäten vor der NS-Zeit Doktorgrade als Folge einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Grundlage der vorgenannten Ermessensbestimmungen in einigen Promotionsordnungen tatsächlich entzogen worden sind, liegen nicht vor. Bekannt sind lediglich Einzelfälle, die aber ortsübergreifend darauf schließen lassen, dass es sich insgesamt (insbesondere im Vergleich zu den späteren Fallzahlen in der NS-Zeit) nur um sehr wenige Fälle handelte und meistens eine Täuschung im Promotionsverfahren und nicht ein späteres Verhalten dem Entzug zugrunde lag.¹⁶ Fälle eines Doktorgradentzugs infolge vorangegangener Ausbürgerung des Betroffenen, in der NS-Zeit Grundlage für mehr als Zweidrittel aller Entzugsfälle, kamen vor 1933 schon deshalb nicht vor, weil die einschlägige Rechtsgrundlage für die Ausbürgerung erst in der NS-Zeit geschaffen wurde.

¹⁵ *Jellinek*, 1928, S. 275 f. Die Frage, inwieweit in den Promotionsordnungen ausdrückliche Regelungen zur Entziehung von Dokortiteln aufgenommen werden sollen, wurde in den zwanziger Jahren im Verband der Deutschen Hochschulen kontrovers diskutiert, s. den Bericht von *Bürker*, 1926, S. 19 ff.

¹⁶ Beispiele bei *Harrecker*, 2007, S. 24.

b) Die Aberkennung von Doktorgraden als Folge des Entzugs der Staatsangehörigkeit

Den meisten Betroffenen, denen in der NS-Zeit der Doktorgrad aberkannt wurde, war zuvor die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten ergingen schon bald Rechtsvorschriften, die der Verfolgung, Kriminalisierung und Inhaftierung der politischen Gegner dienten, wie etwa die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 und die Heimtückeverordnung vom 21.3.1933. Schon früh setzte daher auch eine Flucht von Regimegegnern ins Ausland ein. Die neuen Machthaber reagierten hierauf im Juli 1933 mit einem Regierungsgesetz, welches dem Reichsinnenminister erlaubte, im Einvernehmen mit dem Reichsaußenminister deutschen Staatsangehörigen, die sich im Ausland aufhielten, die deutsche Staatsangehörigkeit abzuerkennen, wenn sie „durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben“.¹⁷ Die Ausbürgerung konnte auch auf Ehegatten und Kinder erstreckt werden. Außerdem schuf das Gesetz die Rechtsgrundlage für eine Beschlagnahme des Vermögens der Exilanten, das dem Staat zufiel, wenn eine Ausbürgerung erfolgte. Später wurde den Ausgebürgerten zudem generell eine Erbberechtigung aberkannt und Schenkungen an Ausgebürgerte unter Strafandrohung verboten.¹⁸ All dies bedeutete einen klaren Bruch mit der bisherigen

¹⁷ § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.7.1933, RGBI. I S. 480. Außerdem wurde durch dieses Gesetz die Grundlage geschaffen, um Einbürgerungen, die nach dem 9.11.1918 erfolgt und in den Augen der neuen Machthaber unerwünscht waren, zu widerrufen.

¹⁸ § 1 des Gesetzes über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens vom 5.11.1937, RGBI. I S. 1161.

deutschen Rechtstradition, die eine Ausbürgerung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen erlaubt hatte.¹⁹

Die ersten Ausbürgerungen auf Grundlage des neuen Gesetzes erfolgten im August 1933 und wurden im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.²⁰ Darunter waren prominente Regimegegner wie Lion Feuchtwanger, Heinrich Mann, Philipp Scheidemann, Kurt Tucholski und Otto Wels. Die Gesamtzahl der Ausbürgerungen war in den ersten Jahren aber noch relativ gering: 33 Ausgebürgerte waren es 1933, 65 im Jahr 1934, 38 im Jahr 1935 und 155 im Jahr 1936.²¹ Erst mit der Intensivierung der Judenverfolgung ab 1937 nahm auch die Zahl der ausgebürgerten Exilanten sprunghaft zu: 1028 waren es 1937, 4242 im Jahr 1938 und 9389 im Jahr 1939. Der Höchststand wurde 1940 mit 10.105 Ausgebürgerten erreicht. Von einer selektiv eingesetzten Waffe gegen politische Regimegegner hatte sich die Ausbürgerung zu einem Masseninstrument auch im Rahmen der Judenverfolgung gewandelt.²² Ab 1941 nahm der Umfang der Ausbürgerungslisten im Deutschen Reichsanzeiger wieder ab, was darauf zurückzuführen ist, dass durch eine am 25. November 1941 ergangene Verordnung deutschen Juden im Ausland (Exilanten wie Deportierten) automatisch

¹⁹ Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 konnte eine Ausbürgerung nur erfolgen bei Deutschen im Ausland, die im Kriegsfall einer Aufforderung zur Rückkehr ins Reich nicht Folge leisteten, in einen ausländischen Militärdienst eintraten oder sich durch Flucht ins Ausland der Wehrpflicht entzogen.

²⁰ Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 198 vom 25.8.1933.

²¹ Diese und die folgenden Zahlenangaben beruhen auf der Edition der Ausbürgerungslisten von *Hepp*, 1985, mit statistischer Auswertung in Bd 1, S. XXV, XLV ff.

²² In einem Geheimerlass an das Geheime Staatspolizeiamt Berlin vom 30.3.1937 (*Lehmann*, 1976, S. 287) ordnete der Reichsführer-SS an, dass künftig gegen jüdische Emigranten „mit größerer Schärfe als bisher im Wege der Ausbürgerung vorzugehen“ sei. Von einem die Ausbürgerung rechtfertigenden „volksschädigenden Verhalten“ sei bei jüdischen Emigranten u.a. schon bei einer „Verschiebung von Kapitalien“ ins Ausland, bei Devisen- oder Steuerverstößen und bei einer Emigration unter Hinterlassung von Schulden auszugehen.

kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit sowie ihr Vermögen entzogen wurde, ohne dass es hierfür noch eines Aberkennungsverfahrens im Einzelfall nach dem Ausbürgerungsgesetz von 1933 bedurft hätte.²³ Seit Inkrafttreten dieser Verordnung Ende November 1941 verschwanden daher die jüdischen Betroffenen von den Ausbürgerungslisten im Reichsanzeiger, die nunmehr wieder von politischen Exilanten dominiert wurden. Insgesamt wurden bis zum Ende des NS-Regimes 39.006 Personen auf Grundlage des Ausbürgerungsgesetzes von 1933 die Staatsangehörigkeit entzogen. Die Zahl der Betroffenen, die auf Grundlage der Verordnung vom 25. November 1941 automatisch die Staatsbürgerschaft verloren, dürfte noch weitaus höher sein.

Die ersten Ausbürgerungen von Regimegegnern im August 1933 blieben auch an den bayerischen Universitäten nicht ohne Folgen. Der Leiter der „Deutschen Studentenschaft“ in Bayern, Karl Gengenbach, wandte sich im September 1933 schriftlich an den bayerischen Kultusminister, wies auf die Vielzahl von Doktoren unter den ausgebürgerten „Landesverrätern“ hin, machte darauf aufmerksam, dass die Promotionsordnungen die Möglichkeit vorsähen, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte „und in ähnlichen für die Verleihung der Doktorwürde kompromittierenden Fällen“ den Doktorgrad wieder zu entziehen, und beantragte, die bayerischen Hochschulen durch ein Rundschreiben des Kultusministeriums anzuweisen, im Falle der Ausbürgerung von dieser Möglichkeit des Entzugs der Doktorwürde „grundsätzlich Gebrauch zu machen“.²⁴ Der bayerische Kultusminister Hans Schemm reagierte auf diese Anregung im Oktober 1933 mit einem

²³ Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941, RGBI. I S. 722. Als „Ausland“ im Sinne dieser Verordnung galt auch das Generalgouvernement, vgl. dazu *Lichter*, 1943, S. 147.

²⁴ UAE A1-3a Nr. 945; das Schreiben Gengenbachs vom 18.9.1933 wurde in der Literatur häufig abgedruckt, s. *Hübinger*, 1974, S. 386; *Lehmann*, 1985, S. 26; *Szöllösi-Janze/Freitäger*, 2005, S. 21, *Chroust*, 2006, S. 142; *Brix*, 2007, S. 54 und *Wittern/Frewer*, 2008, S. 21. Gengenbach war Jura-Student in München und dort seit 1932 für den Nationalsozialistischen Studentenbund Mitglied im AStA. Näher zu ihm *Harrecker*, 2007, S. 36 ff.

Rundschreiben an die bayerischen Universitäten in Erlangen, München und Würzburg, an die Technische Hochschule in München und die Wirtschaftshochschule in Nürnberg, dem der Vorstoß Gengenbachs beigelegt war und in dem er zunächst (zutreffend) darauf hinwies, dass entgegen der Annahme Gengenbachs die meisten Promotionsordnungen bislang keine Möglichkeit böten, in den Ausbürgerungsfällen den Doktorgrad zu entziehen.²⁵ Er forderte die Hochschulen daher auf, ihre Promotionsordnungen um eine Bestimmung zu ergänzen, die einen Entzug des Doktorgrades ausdrücklich für den Fall einer Aberkennung der Staatsbürgerschaft nach dem Ausbürgerungsgesetz vom 14.7.1933 ermöglicht.

In Erlangen reagierte man rasch auf diese Aufforderung. Der Dekan der Juristischen Fakultät meldete dem Rektor bereits am 21.10.1933, die Fakultät habe einstimmig beschlossen, die Anweisung umzusetzen und ihre Promotionsordnung entsprechend ergänzt.²⁶ Die Ausbürgerung konnte nunmehr den Entzug des Doktorgrades nach sich ziehen, musste dies aber nicht. Die Entscheidung lag im Ermessen der Fakultät. Tatsächlich sollte es aber noch fünf Jahre dauern, bis erstmals Exilanten, die an der Erlanger Juristenfakultät promoviert hatten, wegen Ausbürgerung der Doktorgrad entzogen wurde.

Die Verknüpfung der Ausbürgerung mit dem Entzug des Doktorgrades blieb nicht auf Bayern beschränkt. Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verfügte mit Runderlass vom 17.7.1934, dass alle Fakultäten der preußischen Universitäten in ihren Promotionsordnungen Bestimmungen aufzunehmen haben, wonach die Doktorwürde entzogen werden kann, wenn der Inhaber des Titels diesen durch Täuschung erworben hat oder sich „durch sein Verhalten des Tragens einer

²⁵ Schreiben vom 3.10.1933, UAE A1-3a Nr. 945; Abdruck bei *Hübinger*, 1974, S. 386; der Inhalt des Rundschreibens ist auch wiedergegeben bei *Harrecker*, 2007, S. 41 f. und *Wittern/Frewer*, 2008, S. 20.

²⁶ UAE A1-3a Nr. 945. Am 9.11.1933 meldete auch die Medizinische Fakultät dem Erlanger Rektor eine entsprechende Ergänzung ihrer Promotionsordnungen, s. *Wittern/Frewer*, 2008, S. 22.

deutschen akademischen Würde unwürdig erweist“. Als in diesem Sinne unwürdig erweise sich „in jedem Fall“, wem auf Grundlage des Ausbürgerungsgesetzes vom 14.7.1933 die Staatsangehörigkeit entzogen wurde.²⁷ Über die Entziehung sollte nicht mehr die Fakultät, sondern ein aus dem Rektor und den Dekanen zusammengesetzter Ausschuss entscheiden. Ähnliche Erlasse ergingen 1933/34 auch in anderen Reichsländern.²⁸ Mit der Gleichschaltung der Länder und der Ausdehnung der Weisungsbefugnis des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf das ganze Reich wurde der Erlass vom 17.7.1934 ab Oktober 1935 auch für die außerpreußischen Universitäten verbindlich.²⁹ Die Erlanger Juristenfakultät setzte den Erlass im November 1935 um. Am 9.11.1935 meldete der Dekan August Köhler dem Rektor, dass die Fakultät wiederum einstimmig beschlossen habe, die im Erlass vom 17.7.1934 vorgesehenen Bestimmungen in ihre Promotionsordnung aufzunehmen.³⁰ Damit wurde für die Frage eines Doktorgradentzugs infolge Ausbürgerung aus der bisherigen Kann-Bestimmung, die die Entscheidung

²⁷ UAE A1-3a Nr. 945; Abdruck des Runderlasses bei *Hübinger*, 1974, S. 442 u. *Szöllösi-Janze/Freitäger*, 2005, S. 22 f.; nochmals bestätigt wurden diese Bestimmungen für das gesamte Reich in Nr. 11 des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16.12.1936, in: DWEV 1937, S. 8. Die Erlasse wie auch die spätere Praxis der Doktorgradaberkennungen bezogen sich nur auf Ausbürgerungen nach § 2 des Gesetzes vom 14.7.1933, nicht auf Fälle des Widerrufs einer in der Weimarer Zeit erfolgten Einbürgerung nach § 1 dieses Gesetzes. In den letztgenannten Fällen (nach Schätzungen von *Hepp*, 1985, S. XXXVII ca. 20.000 Betroffene) hatte der Widerruf der Einbürgerung also keine Aberkennung des Doktorgrades zur Folge.

²⁸ Vgl. *Brix*, 2007, S. 55 für Sachsen; *Lemberg*, 2002, S. 16 und *Chroust*, 2006, S. 128 für Hessen.

²⁹ Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25.10.1935, UAE A1-3a Nr. 945.

³⁰ UAE A1-3a Nr. 945. An einigen anderen außerpreußischen Universitäten ließ man sich offenbar mehr Zeit mit der Umsetzung des Erlasses vom 17.7.1934, wie aus einem Runderlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6.2.1936 hervorgeht, wonach noch immer einige Universitäten den Erlass nicht umgesetzt hätten (UAE A1-3a Nr. 945).

in das Ermessen der Fakultät legte, eine Muss-Bestimmung. Außerdem war für diese Entscheidung nunmehr nicht mehr die Fakultät, sondern der nach Maßgabe des Erlasses vom 17.7.1934 an allen Universitäten nach dem Führerprinzip einzurichtende Ausschuss bestehend aus dem Rektor und den Dekanen („Concilium decanale“) zuständig. Der Doktorgradentzug war damit nicht mehr allein eine Angelegenheit der jeweiligen Fakultät, die den Betroffenen promoviert hatte, sondern der Gesamtuniversität.

Die Zahl der Ausbürgerungen war zu dieser Zeit aber wie erwähnt noch relativ gering und schwoll erst ab 1937 erheblich an. Außerdem sah man jedenfalls an der Erlanger Universität offenbar davon ab, von sich aus anhand der im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen der Ausgebürgerten zu ermitteln, ob hierunter Promovierte der hiesigen Universität seien. So erklärt es sich, dass an der Erlanger Juristenfakultät auch nach der Umsetzung des Erlasses vom 17.7.1934 in der Promotionsordnung vorerst weiterhin keine Doktorgrade wegen Ausbürgerung aberkannt wurden.³¹ Ab 1937 ergingen dann aber erstmals regelmäßige Mitteilungen des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an alle Universitäten mit den Namen der Ausgebürgerten, die Inhaber eines Doktorgrades waren.³² Das Wissenschaftsministerium erhielt die Informationen vom Reichsinnenministerium, das für die Ausbürgerungen zuständig war, und leitete sie an die Universitäten weiter. Seit Mitte 1939 erfolgten die Mitteilungen an das Wissenschaftsministerium durch die Behörde des „Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen Polizei“ (Himmler) bereits zum Zeitpunkt der Einleitung des Ausbürgerungsverfahrens zusammen mit der Aufforderung „hinsichtlich der Entziehung des Dr.-Titels das Weitere zu veranlassen“.³³ Auch in Erlangen leitete der Rektor diese Mitteilungen an die Fakultäten weiter mit der Aufforderung zu überprüfen, ob sich unter den Genannten an der

³¹ Auch an der Münchener Universität erfolgten Aberkennungen von Doktorgraden wegen Ausbürgerung erst seit 1937, s. *Harrecker*, 2007, S. 44.

³² Vgl. *Harrecker*, 2007, S. 45.

³³ Siehe exemplarisch Abbildung 1 auf S. 26.

jeweiligen Fakultät Promovierte befänden.³⁴ Wurde man fündig, sollten die Fakultäten in einem kurzen Gutachten zur Aberkennungsfrage Stellung nehmen.

Im Oktober 1938 wurde dann erstmals vier ausgebürgerten Exilanten, die an der Erlanger Juristenfakultät promoviert hatten, vom Concilium decanale die Doktorwürde entzogen.³⁵ Da nach Maßgabe der geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen den Universitäten hierbei kein Ermessensspielraum zukam, enthielten die vom Dekan der Erlanger Juristischen Fakultät in den Ausbürgerungsfällen abgegebenen Gutachten immer denselben Wortlaut: „Nach der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät kann die Doktorwürde u. a. wieder entzogen werden, wenn sich der Inhaber des Titels durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erweist. Nach Ziff. 11 des Erlasses des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16. 12. 1936 erweist sich einer deutschen Doktorwürde in jedem Fall als unwürdig, wer gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist.“³⁶ Diese Gutachten wurden den anderen vier Dekanen der Universität im Umlaufverfahren mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Regelmäßig erklärten alle Dekane ihr Einverständnis, ohne weitere Stellungnahmen abzugeben.

³⁴ UAE A1-3a Nr. 945. Im Februar 1938 meldete der Dekan der Juristischen Fakultät noch „Fehlanzeige“.

³⁵ Es handelte sich um Dres. Fritz Bachwitz, James Broh, Max Herzstein und Walter Steppacher, s.u. zu ihren Kurzbiographien. Allein in den drei Monaten Juli bis September 1938 waren 1347 deutsche Staatsangehörige ausgebürgert worden.

³⁶ Siehe exemplarisch die Gutachten in UAE A1-3a Nr. 946a; in den Gutachten wird wörtlich aus dem Erlass zitiert.

Aberkennung als Folge des Entzugs der Staatsangehörigkeit



Abbildung 1: Mitteilung über Einleitung eines Verfahrens zur
Ausbürgerung, UAE A1-3a Nr. 946b

Nach Anweisung des zuständigen Reichsministeriums hatte eine vorherige Anhörung der Betroffenen in den Fällen des Doktorgradentzugs wegen Ausbürgerung zu unterbleiben.³⁷ Nach Vorlage der Gutachten mit dem Einverständnis aller Dekane beim Rektor veranlasste der Syndikus die Bekanntmachung über die Entziehung der Doktorwürde im Reichsanzeiger.³⁸ Außerdem wurden die Rektoren der anderen deutschen Hochschulen durch Abschrift der Bekanntmachung vom Doktorgradentzug unterrichtet. Abschließend erfolgte die Mitteilung über die erfolgte Entziehung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie an das Reichswissenschaftsministerium. Im Promotionsbuch der Fakultät wurde der Doktorgradentzug nur sporadisch vermerkt.³⁹ Für die Wirksamkeit des Doktorgradentzugs war ein unterbliebener Eintrag im Promotionsbuch nach damaliger Anschauung nicht von Belang.

³⁷ Nr. 11 des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16.12.1936, in: DWEV 1937, S. 8.

³⁸ Um die Kosten für die Veröffentlichung im Reichsanzeiger zu reduzieren, wurden oft mehrere Betroffene in die Bekanntmachung aufgenommen (exemplarisch der Fall Dr. Max Benjamin, UAE A1-3a Nr. 946a).

³⁹ Insgesamt wurde nur in 31 der 101 Aberkennungsfälle der Entzug im Promotionsbuch (oder im alphabetischen Register zum Promotionsbuch) der Juristischen Fakultät eingetragen.

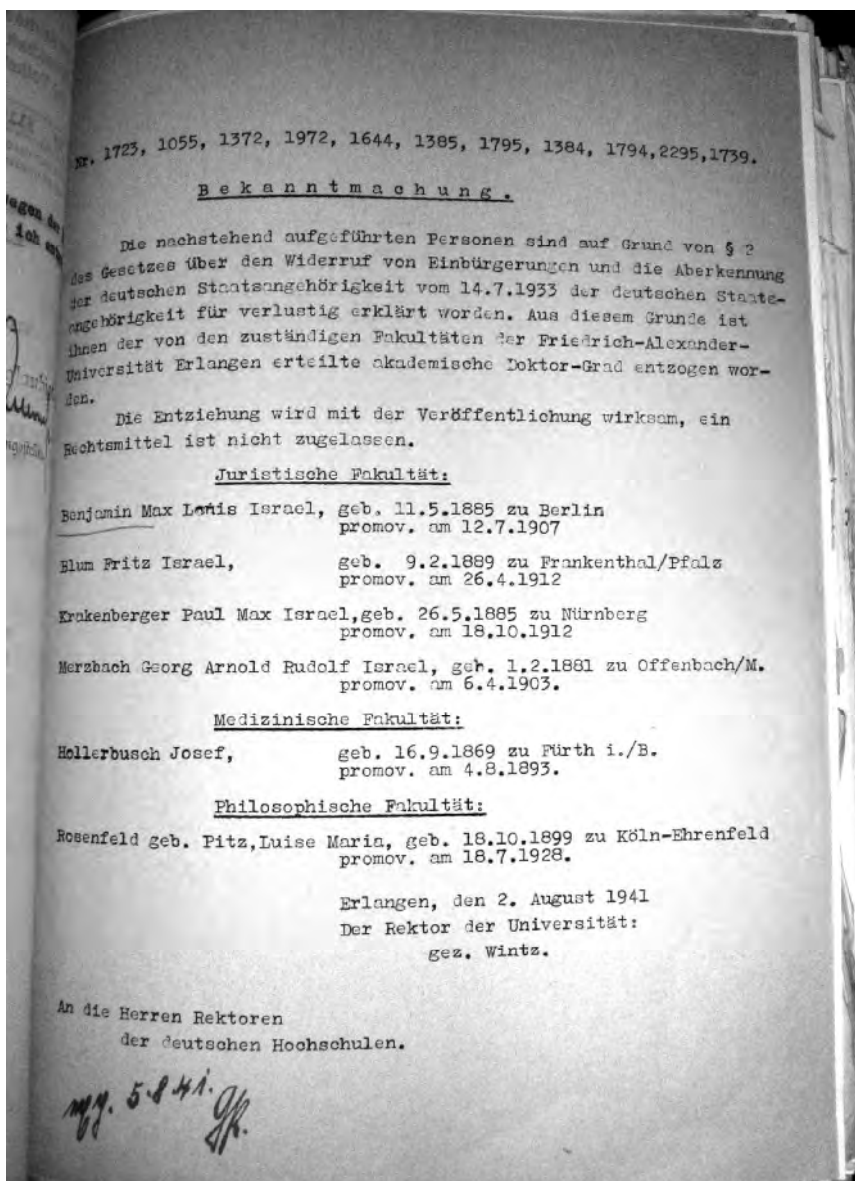


Abbildung 2: Bekanntmachung über Doktorgradentzug, UAE A1-3a Nr. 946a

1939 erging ein Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade, welches auch die Frage der Aberkennung eines akademischen Grades für alle staatlichen Hochschulen im Reich einheitlich regelte. Rechtsgrundlage für die Aberkennungen waren nunmehr also nicht mehr die Bestimmungen in den einzelnen Promotionsordnungen, sondern dieses Gesetz.⁴⁰ In Anlehnung an den Erlass vom 17.7.1934 konnten akademische Grade demnach unter anderem dann entzogen werden, „wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat“.⁴¹ Über die Entziehung sollte auch künftig nicht die Fakultät selbst, sondern ein Ausschuss bestehend aus dem Rektor und den Dekanen entscheiden.⁴² Die Ausbürgerungsfälle wurden in dem Gesetz und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich als Anwendungsfälle dieses Tatbestandes erwähnt, wurden in der Praxis aber weiterhin im Sinne des Erlasses vom 17.7.1934 darunter subsumiert. Erst 1943 erging eine weitere Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz, die nunmehr bestimmte, dass mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit infolge des Ausbürgerungsgesetzes vom 14.7.1933 automatisch von Gesetzes wegen der Verlust der akademischen Grade einhergehe.⁴³ Eines entsprechenden Aberkennungsbeschlusses seitens der Universitäten bedurfte es seitdem in den Ausbürgerungsfällen nicht mehr, sondern es genügte ein Vermerk über die Doktorgradaberkennung in den Promotionsakten.⁴⁴

⁴⁰ In einer Neufassung der Promotionsordnung der Erlanger Juristischen Fakultät vom 1.10.1942 wurde deshalb für den Entzug des Doktorgrades auf das Gesetz über die Führung akademischer Grade verwiesen und die dort geregelten Entziehungsgründe wiedergegeben (UAE C 2/1 Nr. 766).

⁴¹ § 4 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, RGBI. I S. 985.

⁴² Nr. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21.7.1939, RGBI. I S. 1326.

⁴³ Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 29.3.1943, RGBI. I S. 168.

⁴⁴ Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19.5.1943, UAE A1-3a Nr. 945 (Abbildung 3).

Aberkennung als Folge des Entzugs der Staatsangehörigkeit

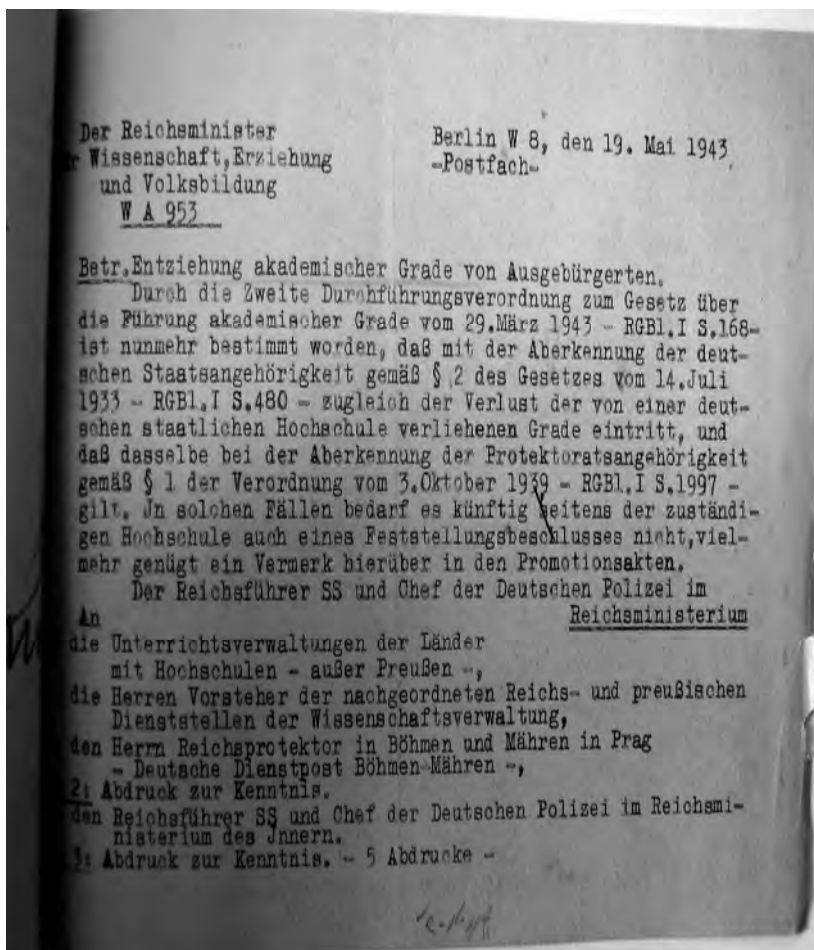


Abbildung 3: Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19.5.1943, UAE A1-3a Nr. 945

An der Erlanger Juristenfakultät wurde in der NS-Zeit in insgesamt 79 dokumentierten Fällen der Doktorgrad wegen vorausgegangener Ausbürgerung des Betroffenen aberkannt. Die ersten Aberkennungen wegen Ausbürgerung erfolgten erst 1938 (insgesamt 4 Fälle); 1939 waren es bereits 11 Fälle, 1940 sogar 48 Fälle, 1941 nur noch 9, 1942 noch 4 und 1943 noch 3 Fälle. Der Verlauf entspricht damit weitgehend dem oben bereits geschilderten

Gesamtverlauf der Ausbürgerungen in der NS-Zeit mit einer Intensivierung erst ab 1937/38, einem Höhepunkt 1940 und einem nachfolgenden Rückgang insbesondere wegen der automatischen Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit jüdischer Emigranten seit November 1941, die damit aus den Ausbürgerungslisten (die nur die individuellen Ausbürgerungen dokumentierten) herausfielen, so dass auch keine Aberkennungsbeschlüsse im Hinblick auf ihren Doktorgrad mehr erfolgten.⁴⁵ Durch die erwähnte Durchführungsverordnung vom 29. März 1943, die mit der Ausbürgerung automatisch eine Aberkennung akademischer Titel verknüpfte, entfiel für die Universitäten generell die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über die Doktorgradentziehung in den Ausbürgerungsfällen, so dass die an der Erlanger Juristenfakultät danach noch ausgesprochenen Doktorgradentzüge ausschließlich auf Grundlage einer strafgerichtlichen Verurteilung erfolgten.

Vom Wortlaut her ordnete die Durchführungsverordnung vom 29. März 1943 einen automatischen Verlust des Doktorgrades nur für diejenigen Personen an, denen nach § 2 des Ausbürgerungsgesetzes vom 14. Juli 1933 die Staatsangehörigkeit aberkannt wurde. Auf die Fälle der automatischen Ausbürgerung deutscher Juden im Ausland nach der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 bezog sich die Durchführungsverordnung vom 29. März 1943 hingegen nicht, so dass es insofern an sich keine Rechtsgrundlage für einen automatischen Doktorgradentzug in diesen Fällen gab. Bei zwei jüdischen Emigranten, die an der Erlanger Juristenfakultät promoviert hatten und denen durch die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 automatisch ihre Staatsangehörigkeit entzogen wurde, wandte die Universität Erlangen die Bestimmungen über die automatische Aberkennung des Doktorgrades aber analog an und begnügte sich daher mit einem Vermerk über den Verlust des Doktorgrades in den Promotionsakten, ohne einen förmlichen Aberkennungsbe-

⁴⁵ S. oben bei Fn. 23.

schluss zu fassen.⁴⁶ Diese Fälle sind in der Statistik den Aberkennungsfällen infolge Ausbürgerung zugerechnet worden. Die Universität hatte in diesen Fällen nur deshalb von der Ausbürgerung erfahren, weil das Aberkennungsverfahren noch vor November 1941 nach bisheriger Rechtslage durch Mitteilung seitens des Reichswissenschaftsministeriums eingeleitet worden war. Da Mitteilungen über die von den automatischen Ausbürgerungen nach der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 Betroffenen durch das Reichswissenschaftsministerium ansonsten nicht erfolgten und die Universität insoweit keine eigenen Nachforschungen anstellte, führte die automatische Ausbürgerung der deutschen Juden im Ausland außer in den zwei genannten Fällen nicht zu Aberkennungsvermerken in den Promotionsakten.⁴⁷

⁴⁶ UAE A1-3a Nr. 946b (Dr. Theodor Erlanger) und UAE A1-3a Nr. 946g (Dr. Hans Neufeld). Die Akten enthalten eine ausführliche Stellungnahme seitens des Erlanger Rektorats, wonach eine analoge Anwendung der Bestimmungen über den automatischen Doktorgradentzug in diesen Fällen offensichtlich dem Willen des Reichswissenschaftsministeriums entspreche.

⁴⁷ Auch bei den nichtjüdischen Betroffenen der automatischen Doktorgradaberkennung nach der Durchführungsverordnung vom 29.3.1943 erfolgte in der Regel kein Aberkennungsvermerk mehr in den Promotionsakten, da keine individuellen Mitteilungen über die Betroffenen seitens des Ministeriums erfolgten; die einzige Ausnahme ist Dr. Josephine Schmitz, deren Aberkennungsverfahren noch vor dem Ergehen dieser Durchführungsverordnung von der Universität eingeleitet worden war.

c) Die Aberkennung von Doktorgraden als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung

Bei den Fällen einer Aberkennung des Doktorgrades infolge einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung ist danach zu unterscheiden, ob im Zuge der strafgerichtlichen Verurteilung zugleich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden oder nicht. Im ersteren Fall trat der Verlust des Doktorgrades wie bereits dargestellt ipso iure ein, dem Beschluss der Universität kam nur noch deklarative Bedeutung zu, ein Ermessensspielraum für die Universitäten bestand wie in den Ausbürgerungsfällen nicht. Auch war in diesem Fall keine Beschwerde gegen den Aberkennungsbeschluss möglich.⁴⁸ Nur bei wenigen Straftatbeständen war der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte zwingend vorgeschrieben; meist lag es im Ermessen des Gerichts, ob es als Nebenstrafe auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannte.⁴⁹ Offenbar nahm die Bereitschaft der Gerichte, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Nebenstrafe zu verhängen, besonders seit Kriegsbeginn zu.

Kam es nicht zu einem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte, so konnte eine strafgerichtliche Verurteilung einen Entzug des Doktorgrades nur dann nach sich ziehen, wenn die jeweiligen Promotionsordnungen diese Möglichkeit eröffneten. Vor 1933 war dies nur an wenigen Juristischen Fakultäten der Fall (Freiburg, Halle, Heidelberg, München und Würzburg), in Erlangen nicht. Am 9. Februar 1934 beschloss die Erlanger Juristenfakultät dann aber, dass der Dokortitel einer Person auch dann entzogen werden kann, wenn das Strafgericht zwar keine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen hat, der Betroffene aber wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, infolgeder eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hätte

⁴⁸ Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27.12.1937, in: DWEV 1938, S. 61.

⁴⁹ S. oben S. 16.

erfolgen können.⁵⁰ Von dieser Möglichkeit machte die Fakultät 1934 auch in einem Fall Gebrauch, indem sie einem bei ihr Promovierten, der als höherer städtischer Beamter Untergebene zur Begünstigung im Amt verleitet hatte, den Doktorgrad entzog, obwohl das Strafgericht keine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen hatte.⁵¹ Im November 1935 ergänzte die Erlanger Juristenfakultät dann wie bereits erwähnt ihre Promotionsordnung um eine allgemeine Bestimmung, wonach die Doktorwürde unter anderem dann wieder entzogen werden kann, wenn der Inhaber des Titels „sich durch sein Verhalten des Tragens einer deutschen akademischen Würde unwürdig erweist“.⁵² Hiermit war generell die Möglichkeit eröffnet, auch bei einer strafgerichtlichen Verurteilung, die nicht mit dem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte einherging, die Aberkennung des Doktorgrades auszusprechen. Anders als beim Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte oder einer Ausbürgerung kam es in diesen Fällen aber nicht zwangsläufig zu einer Aberkennung des Doktorgrades, vielmehr lag es hier im Ermessen des zuständigen Gremiums, ob es infolge der strafgerichtlichen Verurteilung die genannte Entzugsvoraussetzung der „Unwürdigkeit“ verwirklicht sah. Zuständig war wie in allen anderen Entzugsfällen auch seit 1935 nicht mehr die Fakultät, sondern das „Concilium decanale“ bestehend aus dem Rektor und den Dekanen. Mit dem erwähnten Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade von 1939 kam es dann zu einer reichseinheitlichen Regelung, ohne dass hierdurch für die Erlanger Juristenfakultät im Hinblick auf die Entzugsfälle eine inhaltliche Änderung einherging. Die Aberken-

⁵⁰ UAE A1-3a Nr. 946d (Mitteilung der Fakultät an M. H. vom 10.9.1934, s. dessen Schreiben vom 8.7.1937).

⁵¹ UAE A1-3a Nr. 946d; das Strafgericht hatte dem Verurteilten nur die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für drei Jahre aberkannt (§ 358 i.V.m. §§ 357, 346 RStGB). Der Betroffene bestritt gegenüber der Fakultät erfolglos, dass in seinem Fall überhaupt die Voraussetzungen für eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (s. hierzu oben S. 16 mit Fn. 11) vorgelegen hätten.

⁵² S. oben bei Fn. 30.

nung des Doktorgrads wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung war von den Universitäten im Reichsanzeiger zu veröffentlichen und eine Ausfertigung des Entziehungsbeschlusses dem Betroffenen zuzustellen. Dieser konnte gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim zuständigen Reichsminister erheben.⁵³

In der Regel erfuhren die Universität und die Fakultät von der rechtskräftigen Verurteilung eines Promovierten durch Mitteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft. Seit April 1934 hatten die Staatsanwaltschaften auf Weisung des bayerischen Justizministeriums die jeweilige Hochschule von jeder rechtskräftigen Verurteilung eines bei ihr Promovierten zu unterrichten.⁵⁴ Regelmäßig forderte dann der Dekan der betroffenen Fakultät die Gerichtsakten an. In der Sitzung des Concilium decanale wurde der Fall besprochen. Hatte das Gericht auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 RStGB erkannt, gab es für den Ausschuss keinen Ermessensspielraum. Der Ausschuss stellte in seiner Sitzung dann nur die Tatsache des Verlusts des Dokortitels infolge der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte fest. An der Erlanger Juristenfakultät geschah dies in insgesamt sechs Fällen, wobei die Verurteilung in drei Fällen einen politischen bzw. rasseideologischen Hintergrund hatte.⁵⁵

⁵³ Geregelt war dies zunächst im Erlass vom 17.7. 1934 (s.o. Fn. 27), später in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, RGBI. I S. 985.

⁵⁴ Vgl. *Harrecker*, 2007, S. 46.

⁵⁵ Eindeutig politisch motiviert war die Verurteilung von Dr. Adolf von Harnier, der als Leiter einer Münchener Widerstandsgruppe 1944 wegen Vorbereitung zum Hochverrat durch den Volksgerichtshof verurteilt wurde. Dres. Hans Berolzheimer und Joseph Schoenbeck wurden wegen Devisenvergehen (nicht deklariertes Auslandsvermögen) verurteilt, wobei beide wegen ihrer jüdischen Herkunft Verfolgungen ausgesetzt waren und Berolzheimer schon 1933 aus rassistischen Gründen die Anwaltszulassung entzogen worden war (s.u. im biographischen Teil sowie bei Fn. 71). In der NS-Zeit wurde die schon in der Weimarer Republik eingeführte Gesetzgebung zu Devisenvergehen und einer „Reichsfluchtsteuer“ erheblich verschärft; rigide strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Regelungen flankierten dabei den

Tabelle 1: Doktorgradentzüge infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Jahr des Entzuges	Verurteilungsgrund i.V.m. § 33 RStGB	Anzahl der Entzugsfälle
1939	Unzucht mit Abhängigen	1
	Devisenvergehen	1
1941	Devisenvergehen	1
1943	Rechtsbeugung	1
1944	Untreue und Devisenvergehen	1
	Vorbereitung zum Hochverrat	1



Abbildung 4: Dr. Adolf Harnier Freiherr von Regendorf, Gedenkstätte Deutscher Widerstand

Zugriff des Staates auf das Vermögen der Exilanten und Personen mit Vermögen im Ausland; näher zu diesen Regelungen und der Anwendungspraxis speziell in Bayern zuletzt *Dreccoll*, 2009, S. 125 ff.

Aberkennung als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung

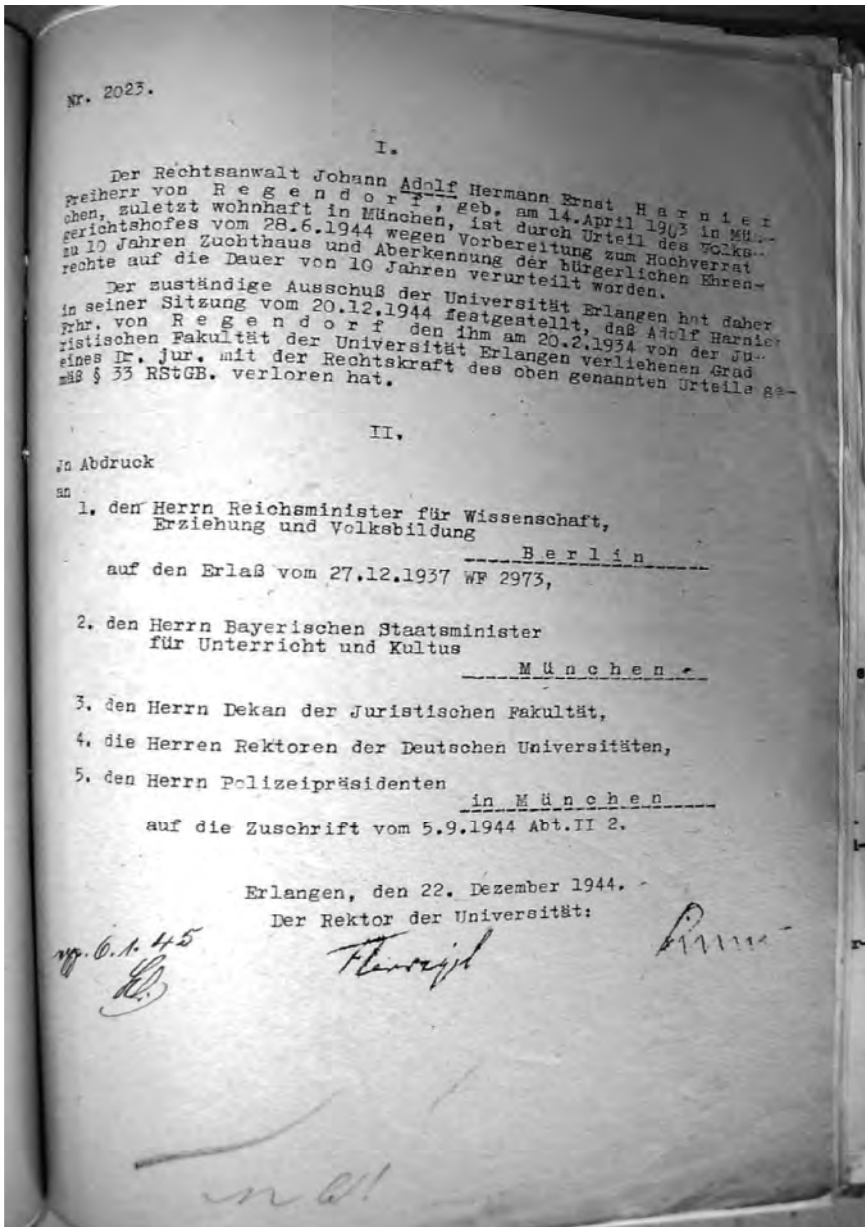


Abbildung 5: Mitteilung über Doktorgradentzug infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, UAE A1-3a Nr. 946g

Hatte das Gericht nicht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, lag es im Ermessen des Ausschusses, ob er den Betroffenen infolge der strafgerichtlichen Verurteilung als „unwürdig“ des Tragens eines Dokortitels ansah. Dieses Ermessen wurde vom Concilium decanale der Erlanger Universität auch ernst genommen und die Frage der „Unwürdigkeit“ in jedem Einzelfall anhand der jeweiligen Straftat und der Tatumstände geprüft. Anders als in den Ausbürgerungsfällen war vorgesehen, dass vor einer Entscheidung über den Doktorgradentzug dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden sollte. Das Erlanger Concilium decanale kam dem auch regelmäßig nach. Falls die Anschrift des Betroffenen nicht bekannt war, wurde viel Mühe zu deren Ermittlung aufgewandt. In machen Fällen fanden mehrere Zustellversuche statt. Mit der vom Betroffenen abgegebenen Stellungnahme setzte sich der Ausschuss anschließend auseinander. Während des Dekanats von August Köhler forderte dieser oft auch eine Beurteilung durch den emeritierten Strafrechtler Philipp Allfeld zur Aberkennungsfrage an.⁵⁶ Dann nahm der Dekan der Juristischen Fakultät schriftlich dazu Stellung, ob sich der Betroffene seines Erachtens als unwürdig erwiesen habe. Schließlich fällte das Concilium decanale eine Entscheidung, die dem Betroffenen zugestellt wurde. Es gab drei verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten: Die Doktorwürde wurde dem Betroffenen belassen, dem Betroffenen wurde die Doktorwürde unter einer Bewährungsfrist belassen oder sie wurde ihm entzogen. Die Entscheidung wurde dem Betroffenen im Aberkennungsfall zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung über die Beschwerdemöglichkeit an das Reichswissenschaftsministerium zugestellt. Ordnete der Ausschuss eine Bewährungsfrist an, so musste sich der Betroffene während dieser Zeit tadellos verhalten, was durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu belegen war. Nach Ablauf der Frist und bei tadellosem

⁵⁶ Köhler war von 1933 bis zu seinem Tod im August 1939 Dekan der Juristischen Fakultät; Allfeld war 1925 als Ordinarius für Strafrecht in Erlangen emeritiert worden, er starb 1940; s. zu beiden *Wittern*, 1993, S. 96, 135; *Stollreither*, 1941, S. 65, 77.

Verhalten beschloss der Ausschuss dann, dass der Betroffene würdig sei, den Dokortitel weiter zu führen.

Insgesamt wurden in der NS-Zeit 36 die Erlanger Juristenfakultät betreffende Verfahren durchgeführt, in denen es um einen Entzug des Doktorgrades infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ging, so dass das Concilium decanale echten Ermessensspielraum hatte. In 16 Fällen (44 %) entschied sich der Ausschuss für einen Entzug der Doktorwürde aufgrund Unwürdigkeit.⁵⁷ In vier dieser 16 Fälle wurde der Aberkennungsbeschluss noch in der NS-Zeit vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf die Beschwerde oder das Gnadengesuch des Betroffenen wieder aufgehoben.⁵⁸ In der Mehrzahl der Fälle, in denen der Ausschuss auf eine Aberkennung des Doktorgrades entschied, beruhte die strafgerichtliche Verurteilung auf Delikten in Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder Richter (Betrug, Amtsunterschlagung, Untreue zu Lasten von Mandanten, Urkundenfälschung, Vorteilsannahme). In diesen Fällen hatten die Betroffenen ihre berufliche Stellung zur Begehung der Straftaten bewusst und oft auch mehrfach ausgenutzt. Auch ein Engagement in der SA und ein Leumundszeugnis seitens der NSDAP half dann nicht, was ein Fall belegt.⁵⁹ Nur in zwei der 16 Fälle konnte ein rassistischer (Verurteilung wegen „Rassenschande“⁶⁰) bzw. politischer (Verurteilung wegen Verstoßes gegen das „Heimtücke-gesetz“⁶¹) Hintergrund festgestellt werden, wobei in letzterem Fall der Doktorgradentzug 1941 vom Reichswissenschaftsministerium gnadeweise wieder aufgehoben wurde. In

⁵⁷ In einem Fall erfolgte die Aberkennung bereits 1934, also noch vor Einrichtung des Concilium decanale, durch die Fakultät, s.o. bei Fn. 51. Das Concilium decanale beschäftigte sich 1937 erneut mit dem Fall und hielt an dem Aberkennungsbeschluss der Fakultät von 1934 fest.

⁵⁸ In einem Fall erfolgte die Wiederaufhebung „unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs“ (A. F., UAE A1-3a Nr. 946b).

⁵⁹ UAE A1-3a Nr. 946b.

⁶⁰ Hierzu oben Fn. 9.

⁶¹ Hierzu oben Fn. 8.

beiden Fällen hatte sich der damalige Dekan der Juristischen Fakultät Köhler für eine Doktorgradaberkennung ausgesprochen, obwohl die von ihm zuvor eingeholten Stellungnahmen des Emeritus Allfeld sich dagegen ausgesprochen hatten.⁶²

In 20 Fällen (56 %) entschied sich der Ausschuss trotz strafgerichtlicher Verurteilung gegen einen Entzug des Doktorgrades. Die zugrunde liegenden Straftatbestände weisen eine große Bandbreite auf: kleinere Vermögensdelikte (Ersttäter), Unzucht zwischen Männern (§ 175 RStGB)⁶³, Beleidigung, Verstöße gegen

⁶² In dem Fall des wegen „Rassenschande“ mit seiner früheren Ehefrau Verurteilten (W. H. S., UAE A1-3a Nr. 946h) befand Allfeld, angesichts der Tatsache, dass die beiden früher miteinander verheiratet waren, zeuge das Verhalten des Verurteilten nicht von einer so verwerflichen Gesinnung, dass der Entzug der Doktorwürde gerechtfertigt sei. Köhler sprach sich hingegen in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vom 29.7.1937 dafür aus, dass der Verurteilte wegen seiner „Lebensführung“, die sich „für einen Dr. jur. nicht geziemt“, nicht würdig sei, den Dokortitel weiter zu führen (die Stellungnahme trägt zwar keine Unterschrift, die Handschrift ist aber eindeutig diejenige Köhlers). In dem Fall des wegen kritischer Äußerungen über die Regierungspolitik nach dem Heimtückegesetz Verurteilten (Dr. Leo Wachter, UAE A1-3a Nr. 946i) hielt Allfeld das Verhalten des Verurteilten zwar für „ungehörig und strafwürdig“, erblickte darin aber nicht den Ausdruck einer ehrlosen Gesinnung, die ihn als der Doktorwürde unwürdig erweise (Stellungnahme vom 24.11.1936). Köhler erachtete es hingegen in seiner Stellungnahme gegenüber dem Rektorat vom 27.11.1936 als „bedenklich, ihm den Dokortitel zu belassen“. Das Concilium decanale entschied in seiner Sitzung vom 18.11.1937 auch in diesem Fall auf Aberkennung, da das Verhalten des Verurteilten von einer „feindseligen Einstellung gegen den Staat“ zeuge. Das Ministerium hob diesen Beschluss 1941 wieder auf, weil der Verurteilte in stark angetrunkenem Zustand gehandelt hatte und sich seitdem einwandfrei geführt habe. Auf eine 1946 von dem Betroffenen gestellte Anfrage an die Universität, wer damals für den Doktorgradentzug verantwortlich gewesen sei, erhielt er nur ausweichende Antworten.

⁶³ Unzucht zwischen Männern (§ 175 RStGB) war bereits vor der NS-Zeit strafbar und blieb es auch nach 1945. In der NS-Zeit wurde jedoch der Tatbestand erweitert und die Strafandrohung verschärft (Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.6.1935, RGBI. I S. 839); außerdem nahm der Verfolgungsdruck erheblich zu.

Aberkennung als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung

das politisch motivierte „Heimtückegesetz“ usw. Einzelheiten hierzu können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Doktorgradentzüge infolge strafgerichtlicher Verurteilung ohne Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

Jahr der Entscheidung über Doktorgradentzug	Verurteilungsgrund	Entzug	Kein Entzug
1934	Verleitung Untergebener zur Begünstigung im Amt	x	
1935	Untreue	x	
1936	mehrfacher Betrug und Untreue Verstoß gegen das Heimtückegesetz Diebstahl	x	x x
1937	Rassenschande Verstoß gegen das Heimtückegesetz Devisenvergehen Betrug Fortgesetzte Untreue und Unterschlagung	x x x	x x
1938	Unzucht zwischen Männern ⁶⁴ Betrug, Unterschlagung, versuchte Erpressung, Untreue u.a. ⁶⁵ Betrug	x x	x

⁶⁴ Nach dem ersten Strafurteil wurde von einer Entziehung abgesehen; die Doktorwürde wurde erst nach der zweiten Verurteilung entzogen (UAE A1-3a Nr. 946d).

⁶⁵ In diesem Fall war der Betroffene zwischen 1921 und 1937 zwölfmal wegen Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, versuchter Erpressung, Untreue, Sachbeschädigung und Beleidigung verurteilt worden.

Aberkennung als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung

1939	Amtsunterschlagung Untreue, Urkundenfälschung u.a. Unzucht zwischen Männern Unzucht zwischen Männern Betrug und Unterschlagung Nichtantritt einer zugewiesenen Arbeitsstelle ⁶⁶ Zechprellerei Unzucht zwischen Männern Abtreibung Falsche Anschuldigung	x x	x x x x x x x x
1940	Untreue Devisenvergehen Beihilfe zum versuchten Mord Betrug, mehrere Vorstrafen	x	x x x
1941	mehrfacher Betrug Schwere Körperverletzung Nicht genehmigte Spendensammlung ⁶⁷ Verstoß gegen das Heimtückegesetz	x x	x x
1942	Beleidigung		x

⁶⁶ Es handelte sich um ein Vergehen gegen die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22.6.1938; der Verurteilte trat eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitsstelle nicht an.

⁶⁷ Dem Verurteilten wurde ein Verstoß gegen das Sammlungsgesetz vom 5.11.1934 zur Last gelegt, da er Spenden zur Ankurbelung des Absatzes einer von ihm verfassten ideologiekonformen Publikation sammelte. In diesem Fall wurde zuerst eine Bewährungszeit von zwei Jahren auferlegt, danach erging die endgültige Entscheidung des Concilium decanale.

Aberkennung als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung

1943	Mehrfache Verurteilung wegen Sittlichkeitsverbrechen Fahrlässige Tötung u.a.	x	x
1944	Vorteilsannahme u.a. Untreue und Betrug	x x	

d) Verfahren ohne Entscheidung

Sechs der 127 Verfahren endeten ohne Entscheidung des Concilium decanale. In drei Fällen handelte es sich um Ausgebürgerte, bei denen eine Promotion nicht nachweisbar war. In einem Verfahren erfolgte ein gerichtlicher Freispruch des Betroffenen. In zwei Verfahren verstarben die Betroffenen während des laufenden Verfahrens, wobei einer wegen fortgesetzter Amtsunterschlagung, Bestechlichkeit und Hehlerei unter Ausnutzung des Kriegszustandes nach Maßgabe der Verordnung gegen Volksschädlinge 1942 hingerichtet wurde.⁶⁸

⁶⁸ UAE A1-3a Nr. 946d. Die nach Kriegsbeginn erlassene Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 (RGBl. I S. 1679) sah in § 4 eine Strafverschärfung bis hin zur Todesstrafe vor, wenn die Straftat bewusst unter Ausnutzung der durch den Krieg verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse begangen wurde und nach dem „gesunden Volksempfinden“ als besonders verwerflich anzusehen war.

3. Gesamtschau der Aberkennungspraxis an der Juristischen Fakultät

Von den 127 Verfahren, die in der NS-Zeit an der Universität Erlangen im Hinblick auf die Aberkennung eines von der Juristischen Fakultät verliehenen Doktorgrades durchgeführt wurden, führten rund 80 % (101 Verfahren) tatsächlich zur Aberkennung. Diese hohe Aberkennungsquote ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass dem beschließenden Concilium decanale in den Ausbürgerungsfällen nach Maßgabe der Ministerialerlasse kein Ermessensspielraum blieb; Ausbürgerungsfälle machten 62 % der Verfahren und 78 % der tatsächlich ausgesprochenen Aberkennungen aus. Der hohe Anteil der Ausbürgerungsfälle an den Doktorgradentzügen ist keine Erlanger Besonderheit; an den meisten Universitäten, für die nach dem Entziehungsgrund aufgegliederte Fallzahlen vorliegen, erfolgten zwei Drittel bis drei Viertel aller Doktorgradentzüge infolge Ausbürgerung.⁶⁹ Die hohe Zahl der Ausbürgerungsfälle unter den juristischen Doktoren ist auch ein wesentlicher Grund für die im Vergleich zu den anderen Erlanger Fakultäten auffällig hohe Zahl von Doktorgradentzügen an der Juristischen Fakultät (den 101 Entzügen an der Juristischen Fakultät stehen 22 an der Medizinischen, 30 an der Philosophischen und 6 an der Naturwissenschaftlichen Fakultät gegenüber⁷⁰).

Von Emigration und Ausbürgerung betroffen waren insbesondere Juristen jüdischer Herkunft. Bereits ab April 1933 konnte

⁶⁹ Deutschlandweite Zahlen liegen von *Happ* auf Grundlage der von der Universität Freiburg gesammelten Rundschreiben vor (s. hierzu oben Fn. 2). Eine Ausbürgerung war demnach Grundlage für 73 % der dort ermittelten Doktorgradentzüge (*Happ*, 2004, S. 289). Die Erhebung bei *Chroust*, 2006, S. 136 ff. enthält nur für einige Universitäten eine Aufgliederung nach den Entzugsgründen; wo dies der Fall ist, liegt die Ausbürgerungsquote bei 50 bis 75 % der Entzugsfälle. An den Universitäten München und Heidelberg erfolgte der Doktorgradentzug in 71 % (129 von 181 Fällen, *Harrecker*, 2007, S. 77) bzw. 73 % (124 von 171 Fällen, *Moritz*, 2001, S. 545, 549) der Fälle infolge Ausbürgerung, was sowohl dem von *Happ* berechneten deutschlandweiten Durchschnitt als auch der Erlanger Quote (78 %) sehr nahe kommt.

⁷⁰ S. oben Fn. 1.

jüdischen Rechtsanwälten, die nicht schon vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs als Anwalt zugelassen oder „Frontkämpfer“ waren, die Zulassung entzogen und neue Zulassungen versagt werden, so dass die Betroffenen der wirtschaftlichen Existenz beraubt in die Emigration gezwungen wurden.⁷¹ Parallel hierzu wurden auch jüdische Beamte aus dem Dienst entfernt.⁷² Nach weiteren Erschwerungen der Berufsausübung erging mit Wirkung ab 30. November 1938 ein generelles Berufsverbot auch für die verbliebenen jüdischen Anwälte, was zu einem nochmaligen Anschwellen der Emigrationszahlen führte.⁷³ Insgesamt wurden zwischen 1933 und 1941 zwei Drittel der jüdischen Anwälte in Bayern in die Emigration gezwungen.⁷⁴ So wird verständlich, dass

⁷¹ Das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188) sah einen Entzug der Zulassung bei „nicht arischer Abstammung“ und bei kommunistischer Betätigung vor. Ausnahmen galten für bereits vor dem 1. August 1914 zugelassene jüdische Anwälte, Frontkämpfer und Väter und Söhne von Gefallenen. Als „nicht arisch“ galten alle Personen, bei denen ein Elternteil oder ein Großelternanteil jüdischen Glaubens waren.

⁷² Ebenfalls am 7. April 1933 erging das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (RGBl. I S. 175), wonach Beamte „nicht arischer Abstammung“ in den Ruhestand zu versetzen waren; es galten die gleichen Ausnahmen wie beim Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Die zahlenmäßigen Auswirkungen auf die Richter und Staatsanwälte „nicht arischer Abstammung“ speziell in Bayern beschreibt *Gruchmann*, 2001, S. 237.

⁷³ Fünfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1403). Nur einigen wenigen jüdischen Anwälten wurde erlaubt, als „Konsulenten“ ausschließlich die rechtliche Beratung und Vertretung von Juden fortzuführen. Zur Entstehungsgeschichte und Anwendung dieser Regelungen *Krach*, 1991, S. 386 ff.; *Göppinger*, 1990, S. 94 ff.; *Gruchmann*, 2001, S. 168 ff.

⁷⁴ Im Mai 1933 waren in Bayern 440 jüdische Rechtsanwälte zugelassen, damit waren etwa 18 % aller bayerischen Anwälte jüdischer Herkunft (*Weber*, 2006, S. 74). 60 jüdische Rechtsanwälte aus Bayern gingen in einer ersten großen Emigrationswelle 1933 ins Ausland; 1934 waren es 18, 1935: 21, 1936: 29, 1937: 17, 1938: 50, 1939: 88, 1940: 5, 1941: 5, insgesamt also 293 der ursprünglich 440 jüdischen Anwälte (Zahlenangaben nach *Weber*, 2006, S. 147). Ab Herbst 1941 gab es keine Möglichkeit zur Auswanderung für Juden mehr; nunmehr begannen die Deportationszüge in die Vernichtungslager im Osten. Zum Vergleich: In Preußen waren im April 1933 3370 „nicht arische“

auch viele derer, denen infolge Ausbürgerung der von der Erlanger Juristenfakultät verliehene Doktorgrad entzogen wurde, jüdischer Herkunft waren. Zwar lässt sich der exakte Anteil der Betroffenen jüdischer Herkunft an den 79 Personen, denen der juristische Doktorgrad von der Erlanger Universität wegen Ausbürgerung entzogen wurde, nicht mehr ermitteln, er liegt aber bei mindestens 64 Personen, das sind über 80 % der vom Doktorgradentzug wegen Ausbürgerung Betroffenen.⁷⁵ Wie dargelegt, hatte sich die Ausbürgerung seit etwa 1937 von einer selektiv eingesetzten Waffe gegen politische Regimegegner zu einem Masseninstrument auch im Rahmen der Judenverfolgung gewandelt.⁷⁶ Unter den 22 Personen, denen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung der Doktorgrad entzogen wurde, war hingegen nur eine Person nachweislich jüdischer Herkunft.⁷⁷

Die meisten der ins Exil gezwungenen Juristen fanden in ihrem Aufnahmeland keine ihrer Qualifikation und bisherigen beruflichen Tätigkeit angemessene Beschäftigung. Viele von ihnen waren Rechtsanwälte mit zum Teil jahrzehntelanger Berufspraxis,

Rechtsanwälte zugelassen, was einem Anteil von 29 % an der Anwaltschaft entsprach (DJ 1934, S. 950); bis Anfang 1938 war der Anteil auf 13 % (1344 „nicht arische“ Anwälte) zurückgegangen (Krach, 1991, S. 419). Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gab es Anfang 1938 noch 58 zugelassene jüdische Anwälte, das waren 15 % der Anwaltschaft (JW 1938, S. 574).

⁷⁵ Im Zuge der antisemitischen Ausgrenzungspolitik in der NS-Zeit mussten deutsche Juden ab 1. Januar 1939 zusätzlich zu ihrem eigentlichen Vornamen den Vornamen „Israel“ bzw. „Sara“ führen (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938, RGBI. I S. 1044); sie sind daher in den Ausbürgerungslisten ab dieser Zeit zusätzlich mit diesen Vornamen vermerkt. Von den 79 ausgebürgerten Erlanger juristischen Doktoren ist dies bei 37 Personen der Fall. Bei 27 weiteren Personen konnte aus den ermittelten biographischen Details auf die jüdische Herkunft geschlossen werden.

⁷⁶ S. oben S. 20 mit Fn. 22.

⁷⁷ Dem Betroffenen war wegen seiner jüdischen Herkunft 1933 die Rechtsanwaltszulassung entzogen worden. Die strafgerichtliche Verurteilung erfolgte 1941 wegen nicht deklariertem Auslandsvermögen.

die ihnen im Exil aber wenig nützte.⁷⁸ Wollten sie im Aufnahmeland an ihre bisherige Tätigkeit anknüpfen, mussten sie nicht nur Sprachprobleme meistern, sondern insbesondere meist auch ein erneutes Jurastudium absolvieren, um im Exil als Anwalt zugelassen zu werden. Gerade für die älteren und mittellosen Exilanten kam dies kaum in Betracht. Vor die Notwendigkeit gestellt, sich und oft auch eine Familie in einem fremden Land zu ernähren, blieb vielen nur das Los, ihren Lebensunterhalt mit gering qualifizierten Tätigkeiten zu bestreiten. Die in Kapitel 5 vorgestellten Kurzbiographien lassen zum Teil die Schwierigkeiten erahnen, mit denen die Betroffenen im Exil zu kämpfen hatten. Einer der Betroffenen, der in die USA emigriert war und dem 1949 von der Universität der Dokortitel wieder zuerkannt wurde, schrieb nicht ohne Bitterkeit in seinem Antwortbrief, dass er als derzeitiger Fabrikarbeiter in den USA kaum Gelegenheit haben werde, von dem Titel wieder Gebrauch zu machen.⁷⁹ Die USA waren das mit Abstand häufigste Ziel der ins Exil getriebenen Erlanger juristischen Doktoren. Von den 60 Personen, bei denen sich das Aufnahmeland feststellen ließ, emigrierten 25, häufig erst über Zwischenstationen, in die USA. Dieser Befund liegt im Einklang mit allgemeinen Schätzungen, wonach etwa die Hälfte der in der NS-Zeit aus Deutschland emigrierten Rechtsanwälte schließlich in die USA ging.⁸⁰ Nur vier der in die USA emigrierten Erlanger juristischen Doktoren wurden dort nachweislich wieder als Anwalt

⁷⁸ Exemplarisch seien hier nur Dres. Karl Blumenstein und Joseph Gallinger genannt, die seit vier Jahrzehnten als Rechtsanwälte in München bzw. Nürnberg tätig waren, als 1938 gegen sie das Berufsverbot wegen ihrer jüdischen Herkunft erging. Siehe zu ihnen und weiteren ähnlichen Schicksalen unten in Kapitel 5 die Kurzbiographien.

⁷⁹ UAE A1-3a Nr. 946i, Schreiben Dr. Max Zellners an die Universität Erlangen vom 24. Juni 1949.

⁸⁰ *Stiefel/Mecklenburg*, 1991, S. 111. Von den emigrierten Berliner Anwälten jüdischer Herkunft, bei denen das Aufnahmeland bekannt ist, gingen 30 % in die USA, s. *Ladwig-Winters*, 2007, S. 94.

tätig.⁸¹ Eine Rückkehr nach Deutschland nach dem Krieg ließ sich nur für acht Personen feststellen.

Die vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unter dem Minister Rust verlangte zwingende Verknüpfung der Ausbürgerung mit dem Tatbestand des „unwürdigen Verhaltens“ in den Promotionsordnungen mit der Folge des Doktorgradentzugs war ein Mosaikstein in dem Konzept, den ins Visier der Machthaber gelangten Exilanten, die dem direkten Zugriff der NS-Behörden entzogen waren, durch eine Fülle von auf die Ausbürgerung folgenden Rechtsnachteilen (Beschlagnahme des inländischen Vermögens, Verlust der Erbberechtigung, Erstreckung der Ausbürgerung auf Familienmitglieder etc.) die materielle und immaterielle Existenzgrundlage zu entziehen und das Leben im Ausland möglichst zu erschweren. Die Universitäten – in Erlangen wie auch anderswo in Deutschland – haben sich hierbei als reibungslos kooperierende Handlanger der Machthaber erwiesen. Zwar entwickelte man keinen vorausseilenden Übereifer in der Ermittlung ausgebürgerter Doktoren der eigenen Fakultät, trug aber andererseits auch keinerlei nach außen hin dokumentierte Bedenken, auf die bloße Mitteilung der Ausbürgerung hin den Betroffenen ohne jede Anhörung den Doktorgrad zu entziehen. Dass viele der hiervon Betroffenen als Folge der rassistischen Verfolgungspolitik der Nationalsozialisten ins Ausland geflüchtet waren, konnte den Handelnden (Rektor und Dekane) kaum entgangen sein.

Ein anderes Bild vermitteln die Aberkennungsverfahren infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung. In den Fällen, in denen vom Strafgericht die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt wurden, so dass der Universität in der Frage des Doktorgradentzugs echter Ermessensspielraum blieb, lässt sich feststellen, dass das Concilium decanale immerhin nur in 16 von 36 Fällen (44 %) auf einen Entzug des Doktorgrads entschied, wobei in vier dieser Fälle die Entscheidung später vom Ministerium wieder aufgehoben

⁸¹ Dres. Max Friedmann, Paul Max Krakenberger, Leopold Landenberger und Ernst Hugo Schopflocher.

ben wurde. In der großen Mehrzahl dieser Fälle hatten die Betroffenen ihre berufliche Stellung als Rechtsanwalt, Notar oder Richter bewusst und oft auch mehrfach zur Begehung von Straftaten ausgenutzt. Nur in zwei der 16 Fälle konnte ein rassistischer (Verurteilung wegen „Rassenschande“) bzw. politischer (Verurteilung nach dem „Heimtückegesetz“) Hintergrund festgestellt werden, wobei in letzterem Fall der Doktorgradentzug bereits 1941 gnadenweise vom Ministerium wieder aufgehoben wurde. Es lässt sich also sagen, dass das Concilium decanale dort, wo die rechtlichen Vorgaben ihm Handlungsspielraum beließen, durchaus besonnen vom Instrument des Doktorgradentzugs Gebrauch gemacht hat. Bemerkenswert ist auch, dass Fälle, für die die Sanktion des Doktorgradentzugs vor der NS-Zeit geschaffen worden war, nämlich Täuschungsfälle im Promotionsverfahren, keinem einzigen der Doktorgradentzüge an der Erlanger Juristischen Fakultät in der NS-Zeit zugrunde lag. Ein detailliertes Bild von Anzahl und Ausgang der einzelnen Aberkennungsverfahren betreffend Erlanger juristische Doktoren vermittelt die nachfolgende Gesamtstatistik.

Tabelle 3: Gesamtstatistik zu den Aberkennungsverfahren die Erlanger Juristische Fakultät betreffend in der NS-Zeit

	Gesamtzahl der Fälle	Prozentsatz
1. Aktenkundige Verfahren zur nachträglichen Aberkennung der Doktorwürde	127	
2. Aberkennungsbeschlüsse des Concilium decanale	101	79,5 %*
a) wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach RStGB	6	5,9 %** (4,7 %)*
b) wegen „Unwürdigkeit“ im Zusammenhang mit sonstigem Strafurteil	16	15,8 %** (12,6 %)*

Gesamtschau der Aberkennungspraxis

c) wegen „Unwürdigkeit“ infolge Ausbürgerung	79	78,2 %** (62,2 %)*
3. Keine Aberkennung (im Zusammenhang mit Strafur- teil)	20	15,7 %*
4. Verfahren gegenstandslos	6	4,7 %*
a) Keine Promotion nach- weisbar	3	2,4 %*
b) Hinrichtung während des Verfahrens	1	0,8 %*
c) Verstorben während des Verfahrens	1	0,8 %*
d) Gerichtlicher Freispruch	1	0,8 %*
5. Aufhebung des Aberken- nungsbeschlusses noch in der NS-Zeit	4	4,0 %**
6. Wiederzuerkennung nach Kriegsende	6	5,9 %**
a) auf Antrag mit förmlichem Verfahren	4	4,0 %**
in Ausbürgerungsfällen	2	2,5 %***
in Strafurteilsfällen	2	9,1 %****
b) ohne Aufhebung der Aberkennung	2	2,0 %**
7. Im Promotionsbuch bzw. im alphabetischen Register zum Promotionsbuch ver- merkte Aberkennungen	31	30,7 %**

* Prozentangabe bezogen auf die Gesamtzahl der durchgeführten Verfahren

** Prozentangabe bezogen auf die Gesamtzahl der Aberkennungen

*** Prozentangabe bezogen auf die Gesamtzahl der Aberkennungen wegen Ausbürgerung

**** Prozentangabe bezogen auf die Gesamtzahl der Aberkennungen wegen Strafurteil

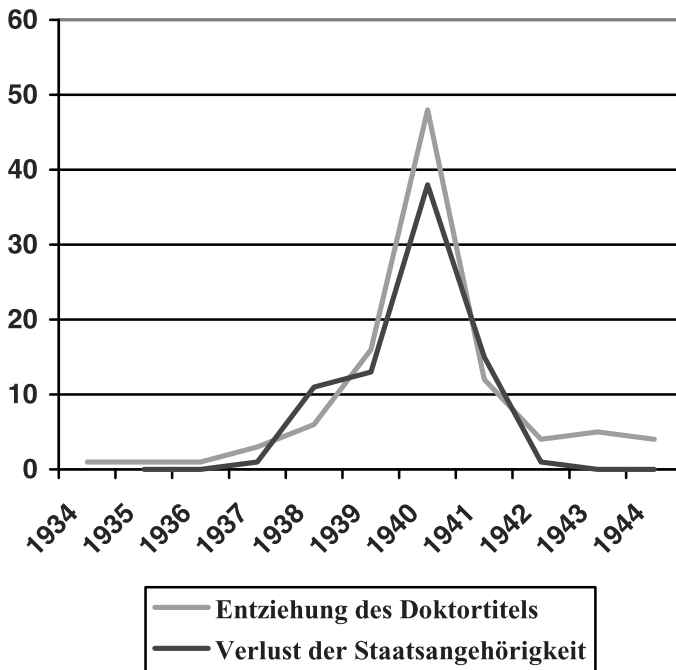
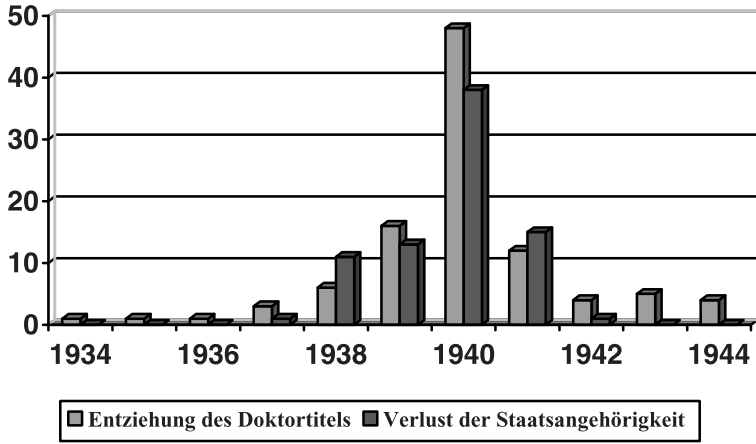
Blickt man auf die zeitliche Verteilung der Doktorgradaberkennungen in der NS-Zeit, so fällt auf, dass die ersten, noch vereinzelt Entzugsfälle in den Jahren 1934 bis 1937 liegen, wobei es sich jeweils um Doktorgradentzüge infolge strafgerichtlicher Verurteilung handelte. Erst ab 1938 kommen Aberkennungen infolge Ausbürgerung hinzu und infolgedessen schwellen nun auch die Fallzahlen erheblich an mit einem deutlichen Höhepunkt im Jahr 1940 (mit 48 Fällen erfolgten knapp die Hälfte aller Doktorgradentzüge an der Juristischen Fakultät während der NS-Zeit 1940). Der spürbare Rückgang in der Folgezeit ist wie dargelegt darauf zurückzuführen, dass ab 1941 deutschen Juden im Ausland automatisch kraft Gesetzes die Staatsangehörigkeit entzogen wurde, ohne dass es hierfür noch eines Ausbürgerungsakts im Einzelfall bedurfte (der wiederum Anknüpfungspunkt für den Doktorgradentzug war), und ab 1943 auch der Doktorgradentzug als automatische gesetzliche Folge der Ausbürgerung ausgestaltet wurde, so dass es keiner Aberkennungsbeschlüsse in den Ausbürgerungsfällen mehr bedurfte. Die Einzelheiten können wiederum der nachfolgenden Tabelle und den Graphiken entnommen werden.

Tabelle 4: Doktorgradaberkennungen und Ausbürgerungen nach Jahren⁸²

	Entziehung des Dokortitels	Verlust der Staatsangehörigkeit
1934	1	-
1935	1	-
1936	1	-
1937	3	1
1938	6	11
1939	16	13
1940	48	38
1941	12	15
1942	4	1
1943	5	-
1944	4	-
insgesamt	101	79

⁸² In der rechten Spalte der Tabelle ist die Zahl der Ausbürgerungen im jeweiligen Kalenderjahr (bezogen auf die Personen, denen der in Erlangen erworbene juristische Doktorgrad aberkannt wurde) angegeben. Da der Doktorgradentzug zeitlich versetzt zur Ausbürgerung und nicht immer im gleichen Kalenderjahr erfolgte, konnte etwa im Jahre 1938 die Zahl der Ausbürgerungen über derjenigen der Doktorgradentzüge liegen.

Gesamtschau der Aberkennungspraxis



Vergleicht man die Aberkennungszahlen an der Universität Erlangen und speziell ihrer Juristischen Fakultät mit dem publizierten Zahlenmaterial zu den Aberkennungsfällen an anderen Universitäten des damaligen Deutschen Reiches, so fällt zunächst auf, dass die Erlanger Universität mit insgesamt 159 ermittelten Aberkennungsfällen im oberen Mittelfeld liegt; mehr Aberkennungsfälle sind ermittelt in Wien (ca. 263), Breslau (226), Berlin (197), München (181), Leipzig (174), Würzburg (173) und Heidelberg (171).⁸³ Die drei damaligen bayerischen Universitäten München, Würzburg und Erlangen liegen also bei der Gesamtzahl der ermittelten Aberkennungsfälle eng beieinander und bezogen auf das Reich liegen alle drei im oberen Mittelfeld. Leider liegen nur für ganz wenige Universitäten nach den einzelnen Fakultäten differenzierende Aberkennungszahlen vor, so dass sich nach jetzigem Forschungsstand keine Aussagen darüber treffen lassen, inwieweit Erlangen mit seinem auffällig hohen Anteil von juristischen Doktorgradaberkennungen (101 von 159, das sind 64 %) im deutschlandweiten Vergleich einen Sonderfall darstellt.⁸⁴

4. Der Umgang mit den Aberkennungsfällen nach Kriegsende

Von den insgesamt 101 Doktorgradaberkennungen an der Juristischen Fakultät wurde den Betroffenen in nur vier Fällen in der Nachkriegszeit der Dokortitel von der Universität förmlich wieder zuerkannt. In zwei weiteren Fällen behandelte die Universität die Betroffenen in der Nachkriegszeit formlos als rechtmäßige Träger des Dokortitels, ohne den Aberkennungsbeschluss

⁸³ Die Zahlenangaben stützen sich auf die Berechnungen bei *Happ*, 2004, S. 287 f. sowie die in Fn. 2 genannten Detailstudien zu einzelnen Universitäten.

⁸⁴ In Leipzig betrafen von den 174 Doktorgradaberkennungen (*Blecher*, 2006, S. 288) 73 (42 %) die Juristische Fakultät (*Henne*, 2007, S. 33. Fn. 72), in Köln von 65 Entzügen nur 17 (26 %) die Juristische Fakultät (*Szöllösi-Janze/Freitäger*, 2005, S. 45), wobei die Kölner Universität erst 1919 wieder eröffnet worden war.

aufzuheben.⁸⁵ Einem der Betroffenen war in der NS-Zeit der Doktorgrad wegen Vermögensdelikten entzogen worden. Da das Strafurteil aber in der Nachkriegszeit aufgehoben wurde, hatte sein Antrag auf Wiederzuerkennung des Dokortitels 1947 Erfolg. In einem weiteren Fall war der Betroffene in der NS-Zeit wegen „Rassenschande“ verurteilt und ihm der Doktorgrad entzogen worden. Hier sprach die Universität ihm bereits im November 1945 auf seinen Antrag hin wieder das Recht zu, den Dokortitel zu führen, wobei sie ausdrücklich auf das nationalsozialistische Unrecht hinwies, das seiner Verurteilung zugrunde gelegen hatte. In den anderen Fällen handelte es sich um Personen, denen infolge Ausbürgerung der Dokortitel entzogen worden war.

Ein eindeutig geregeltes Verfahren zum Umgang mit den Aberkennungsfällen gab es in der Nachkriegszeit an der Erlanger Universität nicht. Damit es zu einer Rehabilitierung seitens der Universität kam, musste zunächst ein entsprechendes Gesuch der Betroffenen eingehen; die Universität sprach also nicht aus Eigeninitiative eine Rehabilitierung aus. Ging ein entsprechendes Gesuch ein, wurde es in einem Ausschuss bestehend aus dem Rektor und den Dekanen (das Concilium decanale, das in der NS-Zeit auch die Aberkennungen ausgesprochen hatte) behandelt und der Aberkennungsbeschluss von diesem Gremium gegebenenfalls aufgehoben, was wie erwähnt aber nur in vier der 101 Aberkennungsfälle an der Juristischen Fakultät geschah.⁸⁶ Mit diesem Befund stand die Universität Erlangen in der Nachkriegszeit nicht allein. Auch an anderen Universitäten herrschte Unsicherheit im Umgang mit den Entzugsfällen und wenig Bereitschaft, die Thematik umfassend anzugehen, weshalb Rehabilitierungen nur in

⁸⁵ In einem Fall sandte die Fakultät dem Betroffenen 1947 auf dessen Wunsch eine beglaubigte Abschrift seiner Promotionsurkunde zu, in dem anderen Fall teilte sie der Staatsanwaltschaft auf deren Nachfrage mit, dass der Betroffene berechtigt sei, den Dokortitel zu führen.

⁸⁶ Abgelehnt wurde nur ein Wiederzuerkennungsantrag; hierbei handelte es sich um einen 1940 wegen Betrugs in zwölf Fällen verurteilten ehemaligen Richter, dessen Rehabilitierungsgesuche sowohl in der NS-Zeit als auch danach erfolglos blieben (A. B., UAE A1-3a Nr. 946a).

wenigen Einzelfällen und nur auf persönliche Initiative der Betroffenen hin erfolgten.⁸⁷

Trotz dieser geringen Anzahl durchgeführter Rehabilitierungen waren die Universität und ihre Fakultäten in Erlangen schon sehr bald nach Kriegsende auch prinzipiell mit dieser Thematik befasst. Am 18. Dezember 1945, sieben Monate nach Kriegsende, schrieb der Staatskommissar für die Betreuung der Juden in Bayern Hermann Aumer an den Rektor der Universität Erlangen und forderte ihn auf, angesichts der großen Anzahl jüdischer Personen, denen der Dokortitel während des Nationalsozialismus von der Universität aberkannt worden sei, diese namentlich in einer Zeitung oder im Amtsblatt mit der Verlautbarung zu veröffentlichen, dass ihnen der Dokortitel wieder zuerkannt und somit das ihnen zugefügte Unrecht wieder aufgehoben werde.⁸⁸ Durch den Rektor zur Stellungnahme aufgefordert, antwortete der Dekan der Juristischen Fakultät Hans Liermann am 7. Januar 1946, dass eine Rehabilitierung zwar „unbedingt erforderlich“ sei, man dabei aber darauf zu achten habe, dass nicht auch Personen rehabilitiert werden, denen der Dokortitel wegen gewöhnlicher Straftaten ohne politischen Hintergrund entzogen worden sei.⁸⁹ Außerdem wies er darauf hin, dass in vielen Fällen die Universität den Dokortitel gar nicht entzogen habe, sondern dieser infolge der Ausbürgerung vom Reichsinnenministerium automatisch entzogen worden sei. Er empfahl, das Verfahren der Rehabilitierung im Concilium decanale zu besprechen. Hinsichtlich der Doktorgrad- aberkennungen infolge strafgerichtlicher Verurteilung hatte Liermann in der Tat einen heiklen Punkt in der Rehabilitierungsfrage angesprochen. In den Ausbürgerungsfällen wies er jedoch zu Unrecht jede Beteiligung der Universitäten am Doktorgradentzug zurück; zwar kam den Universitäten in diesen Fällen wie aufgezeigt in der NS-Zeit nach Maßgabe der Ministerialerlasse kein Ermessensspielraum zu, die Aberkennung erfolgte aber dennoch

⁸⁷ So z.B. auch der Befund von *Harrecker*, 2007, S. 174 ff., 183 ff. für die Universität München.

⁸⁸ UAE, A1-3a Nr. 945; vgl. *Wittern/Frewer*, 2008, S. 243 f.

⁸⁹ UAE A1-3a Nr. 945.

bis 1943 durch Beschluss der Universität, nicht des Ministeriums.⁹⁰

Zur gleichen Zeit gab es auch auf Ebene der bayerischen Staatsregierung Aktivitäten im Hinblick auf eine generelle Rehabilitierung der vom Doktorgradentzug Betroffenen. Sie hatte 1946 beim Alliierten Kontrollrat in Berlin einen Gesetzentwurf eingereicht, der unter anderem eine generelle Wiederzuerkennung des Doktorgrades für diejenigen vorsah, denen der Titel aus politischen Gründen entzogen worden war.⁹¹ Der Entwurf wurde jedoch nie in Kraft gesetzt. Im September 1947 teilte das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Universität Erlangen in einem Einzelfall mit, dass die Wiederzuerkennung des Doktorgrades nur durch den Ausschuss erfolgen könne, der den Dokortitel entzogen habe, also das Concilium decanale.⁹²

An der Universität Erlangen ging man das Problem aber weiterhin nur sehr zögerlich an. Die von Liermann angeregte Diskussion im Concilium decanale führte zunächst zu keinem Ergebnis. Erst im September 1948 kam es im Engeren Senat zu einer Entschließung, wonach die Rehabilitierung der Depromovierten nicht pauschal erfolgen sollte, sondern in jedem Einzelfall durch einen engeren Dreierausschuss bestehend aus dem Rektor, dem Dekan der betroffenen Fakultät und einem Mitglied der Juristischen Fakultät erörtert und entschieden werden sollte.⁹³ Im Großen Senat wurde Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gremiums

⁹⁰ Liermann war während des Krieges Dekan der Juristischen Fakultät und in dieser Eigenschaft Mitglied des Concilium decanale, das über die Doktorgradentzüge zu entscheiden hatte. In seinen Lebenserinnerungen vermerkt er hierzu nur knapp und nicht ganz zutreffend, dass er selbst „zum Glück dabei keinerlei Entscheidung zu treffen“ gehabt habe und die Entziehungen nach 1945 „selbstverständlich auf Antrag wieder rückgängig gemacht wurden“ (Liermann, 1976, S. 148).

⁹¹ UAE A1-3a Nr. 945; vgl. Harrecker, 2007, S. 179 f.; Wittern/Frewer, 2008, S. 249.

⁹² Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Rektorat der Universität Erlangen vom 10.9.1947 betreffend den Doktorgradentzug von N. G., UAE A1-3a Nr. 946c.

⁹³ Sitzung vom 24.9.1948, UAE A1-3a Nr. 945.

jedoch weiter kontrovers diskutiert, wobei man insbesondere uneins war, inwieweit der Ausschuss generell für Aberkennungen und Wiederzuerkennungen von Doktorgraden zuständig sein sollte, also nicht nur für die Fälle aus der NS-Zeit. Schließlich setzte sich Liermann mit dem Antrag durch, die Angelegenheit erneut zu vertagen und den Universitätssyndikus mit der Klärung der Rechtslage zu beauftragen.⁹⁴ Am 9. Dezember 1948 mahnte der damalige Dekan der Juristischen Fakultät Schnorr von Carolsfeld die Aufstellung des Ausschusses beim Rektor an, da er in nächster Zukunft einen Fall der Wiederzuerkennung erwarte, und derartige Kommissionen nicht erst dann gebildet werden sollten, wenn ein konkreter Anlass vorläge.⁹⁵ In einem weiteren Schreiben vom 13. Dezember 1948 an den Rektor regte er an, „ob es nicht richtig wäre, die entzogenen Promotionen wiederherzustellen, ohne ein Verfahren im einzelnen einzuleiten“ und schlägt vor, hierüber eine grundsätzliche ministerielle Entscheidung herbeizuführen.⁹⁶ Tatsächlich richtete daraufhin der Rektor (Friedrich Baumgärtel) eine entsprechende Anfrage an das Ministerium für Unterricht und Kultus, die aber – auch auf mehrmalige Nachfrage – unbeantwortet blieb.⁹⁷ Im Januar 1949 stellte Schnorr von Carolsfeld in einem weiteren Bericht an den Rektor auch die Möglichkeit in Aussicht, dass das Ministerium sich vielleicht auch auf den Standpunkt stellen könnte, jene Aberkennungen seien automatisch weggefallen, da es sich um NS-Gesetzgebung handelte.⁹⁸

Neue Weisungen seitens des Ministeriums an die Landesuniversitäten in dieser Frage scheint es in der Folgezeit aber nicht

⁹⁴ Sitzung vom 13.10.1948, UAE A1-3a Nr. 945.

⁹⁵ UAE A1-3a Nr. 945. Gemeint war der Fall des ausgebürgerten Emigranten Dr. Max Zellner, der sich im Hinblick auf die Aberkennung seines Doktorgrads am 8.9.1948 an die Universität mit der Frage gewandt hatte, ob dort „bisher etwas geschehen ist, um diesen die Universität Erlangen entehrenden Rechtsbruch wieder gut zu machen“.

⁹⁶ UAE A1-3a Nr. 946i (Fall Dr. Max Zellner).

⁹⁷ Schreiben vom 20.12.1948, UAE A1-3a Nr. 945.

⁹⁸ UAE A1-3a Nr. 946b (Fall Dr. Lothar Heinz Erlanger).

gegeben zu haben. Der Engere Senat der Universität Erlangen sprach sich 1949 dafür aus, über die Wiederzuerkennung des Doktorgrades nicht (wie nach seinem früheren Votum von 1948) einen Dreierausschuss, sondern das Concilium decanale entscheiden zu lassen, wobei dem Votum des Dekans der betroffenen Fakultät „erhöhte Bedeutung“ zukommen solle.⁹⁹ Dennoch beauftragte die Universität 1951 Hans Liermann erneut mit einem Gutachten zu der Fragestellung. Liermann empfahl ebenfalls, Wiederzuerkennungen und Aberkennungen durch das Concilium decanale entscheiden zu lassen und nicht durch die jeweils betroffene Fakultät allein oder den 1948 konzipierten Dreierausschuss.¹⁰⁰ Im Großen Senat konnte man sich jedoch auch auf Grundlage dieser neuerlichen Stellungnahme nicht zu einer definitiven Entscheidung durchringen, behandelte die Angelegenheit weiterhin dilatorisch und hoffte wohl noch immer auf klare Vorgaben durch das Ministerium oder den Gesetzgeber, die aber nicht erfolgten.¹⁰¹ Das gilt insbesondere für die Fälle des Doktorgradentzugs infolge Ausbürgerung, welche die große Masse der Entzugsfälle darstellten. Das Grundgesetz von 1949 erklärte zwar diejenigen, denen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in der NS-Zeit die Staatsangehörigkeit entzogen worden war, als „nicht ausgebürgert“, wenn sie ihren Wohnsitz wieder in Deutschland nahmen, und gab den weiterhin im Ausland lebenden Ausgebürgerten ein Antragsrecht auf Wiedereinbürgerung.¹⁰² Die rechtlichen Folgewirkungen der Ausbürgerung waren damit aber nicht gelöst. Auch die in der Nachkriegszeit ergangenen zahlreichen und komplexen Regelungen zur Wiedergutmachung des NS-

⁹⁹ Beschluss des Engeren Senats vom 11.3.1949; UAE A1-3a Nr. 945.

¹⁰⁰ UAE A1-3a Nr. 945; das Gutachten vom 21.3.1951 ist im Wortlaut abgedruckt bei *Wittern/Frewer*, 2008, S. 267.

¹⁰¹ Am 23.5.1951 fasste der Große Senat der Universität Erlangen einen Beschluss zur Frage der Wiederzuerkennung von Doktorgraden, worin er feststellte, dass „die Rechtslage noch völlig ungeklärt sei, weshalb es zweckmäßig ist, die nichteiligen Fälle zurückzustellen“; UAE A1-3a Nr. 945.

¹⁰² Art. 116 Abs. 2 Grundgesetz; zur Entstehung und Anwendung dieser Regelung s. *Lehmann*, 1976, S. 191 ff., 204 ff.

Unrechts zielten in erster Linie auf materielle Wiedergutmachung. Die Frage der Rehabilitierung der Depromovierten als immaterieller Akt blieb den Universitäten überlassen. Da die Erlanger Universität in dieser Frage nur auf Antrag hin tätig wurde und ein solcher Antrag nur in wenigen Fällen gestellt wurde, breitete sich wie eingangs geschildert über Jahrzehnte ein Mantel des Schweigens und Vergessens über die Doktorgradaberkennungen aus. Dabei war man sich wohl bewusst, dass viele Ausgebürgerte schon deshalb keinen Antrag auf Rehabilitierung stellen konnten, da sie im schlimmsten Fall die Verfolgungen der NS-Zeit nicht überlebt oder zumindest von den Vorgängen an ihrer Heimatuniversität gar nicht erfahren hatten, denn anders als bei einer strafgerichtlichen Verurteilung wurde das Aberkennungsverfahren in den Ausbürgerungsfällen ohne Anhörung oder auch nur Information der Betroffenen durchgeführt.¹⁰³

Ungeachtet der Erfahrungen, die man mit dem Missbrauch des Doktorgradentzugs als Mittel der politischen und rassistischen Verfolgung in der NS-Zeit gemacht hatte, blieb die Möglichkeit, den Doktorgrad wegen eines späteren „unwürdigen“ Verhaltens zu entziehen, auch nach Ende der NS-Zeit erhalten. Die Neufassung der Promotionsordnung, die sich die Juristische Fakultät 1952 gab, verwies zwar nicht mehr auf das Gesetz über die Führung akademischer Grade von 1939, wiederholte aber wörtlich die dort geregelten Entziehungsgründe einschließlich der „Unwürdigkeit“.¹⁰⁴ 1964 kehrte man in der Promotionsordnung sogar vorübergehend dazu zurück, wegen der Entziehung des Doktorgrades explizit auf das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom

¹⁰³ Die in Erlangen geübte Praxis, Rehabilitierungen nur auf Antrag der Betroffenen hin auszusprechen, war auch an anderen Universitäten verbreitet. An der Universität München wurden von 129 Personen, denen in der NS-Zeit infolge Ausbürgerung der Doktorgrad entzogen worden war, nur vier ausdrücklich rehabilitiert, da man auch hier nur auf Eigeninitiative der Betroffenen tätig wurde (*Harrecker*, 2007, S. 183).

¹⁰⁴ Promotionsordnung vom 28.7.1952, UAE C 2/1 Nr. 788.

21.7.1939 zu verweisen.¹⁰⁵ Das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 galt in der Bundesrepublik nach herrschender Auffassung als Landesrecht fort.¹⁰⁶ In Bayern ist es erst am 1.10.1988 außer Kraft getreten.¹⁰⁷ Heute verweist die Promotionsordnung für die Entzugsmöglichkeit allgemein auf die „gesetzlichen Vorschriften“. In Bezug genommen wird hiermit insbesondere Art. 69 des Bayerischen Hochschulgesetzes, welcher den Entzug eines akademischen Grades nach wie vor zulässt, wenn sich der Inhaber „durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat“.¹⁰⁸ Die Formulierung stimmt weitgehend mit der entsprechenden Regelung im Gesetz über die Führung akademischer Grade von 1939 und dem vorausgegangenem preußischen Ministerialerlass vom 17.7.1934 überein. Zuständig für die Entzugsentscheidung ist heute kraft ausdrücklicher Regelung in der Promotionsordnung aber nicht mehr ein Ausschuss aus Rektor und Dekanen, sondern der Fakultätsrat.

In der Literatur geäußerten Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Doktorgradentzugs wegen „Unwürdigkeit“ hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bislang nicht angeschlossen.¹⁰⁹ Auch hat das Bundesverwaltungs-

¹⁰⁵ Promotionsordnung vom 30.7.1964, UAE C 2/1 Nr. 789.

¹⁰⁶ Bereits 1949 wurden im Auftrag der Deutschen Rektorenkonferenz mehrere Gutachten von Staatsrechtlern und Strafrechtlern zur Frage der Fortgeltung des Gesetzes eingeholt; alle Gutachten bejahten eine Fortgeltung der Bestimmungen über den Entzug von Doktorgraden in § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade von 1939 (vgl. das Schreiben des Sekretariats der Deutschen Rektorenkonferenz vom 19.5.1949, UAE A1-3a Nr. 945).

¹⁰⁷ § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 25.7.1988, Bay. GVBl. 1988, S. 213, 240.

¹⁰⁸ Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.5.2006, Bay. GVBl. 2006, S. 245.

¹⁰⁹ Vgl. *Zimmerling/Brehm*, 2007, Rn. 717 m.w.N.; *Linke*, WissR 32 (1999), S. 153 m.w.N. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungswidrigkeit wegen mangelnder Bestimmtheit des Begriffs der „Unwürdigkeit“ im Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939 verneint (Kammerbeschluss vom 30.11.1988, 1 BvR 900/88). Hierbei mutet es als späte Ironie der Geschichte an, dass in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall die Aberkennung des Doktorgrads wegen Unwürdigkeit nunmehr gegen einen

gericht in mehreren Urteilen bis in die jüngste Zeit stets verneint, dass das Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, welches in einigen Bundesländern nach wie vor Rechtsgrundlage für Doktorgradaberkennungen ist, nationalsozialistisches Gedankengut enthalte.¹¹⁰ Blickt man auf den Kontext der Entstehung dieses Gesetzes, wonach jedenfalls die Aberkennungsregelung wegen „Unwürdigkeit“ in Fortschreibung des Erlasses vom 17.7.1934 eindeutig als Verfolgungsinstrument gegen politisch und rasseideologisch Missliebige intendiert war und so auch eingesetzt wurde, wird man dem Gericht in dieser Einschätzung kaum zustimmen können.¹¹¹

Auschwitz-Leugner wegen Verbreitung einer Schrift „Der Auschwitz-Mythos“ ausgesprochen wurde.

¹¹⁰ Speziell den Fall einer nachträglichen Entziehung des Doktorgrads wegen Unwürdigkeit betraf die Entscheidung vom 7.9.1990 (*Buchholz* 421.11 § 4 GFaG Nr. 2). Das Bundesverwaltungsgericht attestiert nicht nur generell dem Gesetz vom 7.6.1939, dass es kein nationalsozialistisches Gedankengut enthalte, sondern nimmt das auch speziell für die Bestimmung über die nachträgliche Entziehung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit an. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass es schon vor der NS-Zeit entsprechende Regelungen in Promotionsordnungen gegeben habe. Das Bundesverfassungsgericht hat eine gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

¹¹¹ Die in Fn. 110 wiedergegebene Begründung des Bundesverwaltungsgerichts blendet diese Zwecksetzung und tatsächliche Handhabung des Gesetzes völlig aus. Die bloße Tatsache, dass schon vor 1933 Promotionsordnungen vereinzelt Entzugsklauseln wegen Unwürdigkeit enthielten, ist kaum geeignet, die Aberkennungsregelung im Gesetz von 1939 von ihrer politisch-ideologischen Zielrichtung, die derartigen Klauseln vor der NS-Zeit gerade nicht zugrunde lag, reinzuwaschen. Zum bewussten und massiven Einsatz von (vordergründig harmlosen) unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln als ideologisches Lenkungsinstrument durch den nationalsozialistischen Gesetzgeber s. *Mertens*, 2009, S. 98 ff.

5. Biographische Dokumentation der Betroffenen

Die nachfolgende Dokumentation umfasst alle 101 Personen, denen in der NS-Zeit von der Universität Erlangen der an der Juristischen Fakultät erworbene Doktorgrad aberkannt wurde. Im Regelfall werden Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Abiturjahr, Studienorte, Promotionsdatum, Promotionsthema, Zeitpunkt und Grund der Doktorgradaberkennung sowie bei den Ausbürgerungsfällen zusätzlich auch der Zeitpunkt der Ausbürgerung genannt. Die Aberkennungs- und Ausbürgerungsdaten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Bekanntmachung im Reichsanzeiger.¹¹² Weitere biographische Details, insbesondere zur Emigration, wurden aufgenommen, soweit sie sich ermitteln ließen. Bei drei Personen (Dres. James Broh, Ferdinand David und Adolf von Harnier) sind die biographischen Angaben wegen der zeitgeschichtlichen Bedeutung der Personen und der besseren Quellenlage ausführlicher gehalten. Bei denjenigen Personen, bei denen die Doktorgradentziehung Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung war und sich ein politischer Hintergrund für die Verurteilung nicht ermitteln ließ oder die Intimsphäre berührt ist („Rassenschande“), wurde von einer vollen Namensnennung und der Angabe individualisierender persönlicher Details abgesehen, um den Persönlichkeitsschutz auch über den Tod der Betroffenen hinaus zu wahren.

A., E., geboren 1890, promoviert 1918, 1941 Verurteilung wegen Rechtsbeugung, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 RStGB, Dokortitel entzogen 1943.¹¹³

¹¹² Bei der Bekanntmachung der Ausbürgerungen im Reichsanzeiger wurden die Betroffenen zu Listen zusammengefasst, die durchnummeriert wurden. Die erste Liste mit Ausgebürgerten wurde am 25.8.1933 veröffentlicht, die letzte (Liste 359) am 7.4.1945. In den Biographien der Ausgebürgerten wurde daher zusätzlich die jeweilige Listenummer vermerkt.

¹¹³ UAE A1-3a Nr. 946a.

Bachwitz, Fritz, geboren 12. November 1888 in Halle/Saale, Abitur 1909 in Burg bei Magdeburg, Studium in Grenoble, Genf, Halle und München, Erste juristische Staatsprüfung 1914, Soldat im 1. Weltkrieg, Referendariat in Freiburg, Nordhausen und Halle, promoviert am 3. März 1927 über „Die Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 12. August 1938 (Liste 58), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1938.¹¹⁴

Becker, Hugo, geboren 17. Oktober 1882 in Beuthen, Oberschlesien, Abitur 1902, Studium in Heidelberg, München und Berlin, promoviert am 4. Februar 1911 über „Die Haftung für unrichtige Zustellung durch den Postboten“, letzter inländischer Wohnsitz: Beuthen, Oberschlesien, Am Bahnhof 4, emigriert nach Neuseeland, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 12. Juli 1940 (Liste 188), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 9. September 1940.¹¹⁵

Benjamin, Max Louis, geboren 11. Mai 1885 in Berlin, Abitur 1903, Studium in Berlin und Freiburg i. B., promoviert am 11. Mai 1907 über „Die Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft nach geltendem Recht“, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, letzter inländischer Wohnsitz: Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 74, emigriert nach New York, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1941 (Liste 239), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 8. August 1941.¹¹⁶

Benjamin, Rudolf, geboren 5. September 1887 in Hohenlimburg, Abitur 1906 in Hagen, Studium in Marburg, München und Münster, 1910 Referendarprüfung, anschließend Wehrdienst,

¹¹⁴ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5493.

¹¹⁵ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2434.

¹¹⁶ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2619; *Ladwig-Winters*, 2007, S. 119.

Referendariat in Hagen, promoviert am 28. Februar 1913 über „Der Mundraub nach der Novelle vom 19. Juni 1912 unter vergleichender Berücksichtigung der beiden Entwürfe“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 1938 (Liste 83), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. März 1939.¹¹⁷

Berlin, Walter, geboren 11. März 1887 in Nürnberg, Abitur 1905, Studium in München, Berlin, Kiel und Erlangen, Erste juristische Staatsprüfung 1909, Zweite juristische Staatsprüfung 1913, promoviert am 30. Juni 1913 über „Die Einwirkung der Causa-Mängel auf das Erfüllungsgeschäft in der Praxis der Gerichte“, verheiratet, 2 Kinder, Rechtsanwalt in Nürnberg seit 1913, Kanzleisitz: Karolinenstraße 1, Vorstandsmitglied der Nürnberger Israelitischen Gemeinde, im Zuge der Reichspogromnacht 1938 misshandelt und inhaftiert, Entzug der Anwaltszulassung 30. November 1938, emigriert über Frankreich nach Großbritannien im Mai 1939, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 21. Mai 1940 (Liste 176), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940, im Exil zunächst Feuer- und Nachtwächter, ab 1945 als Wirtschaftsprüfer in London tätig, verstorben am 21. August 1963.¹¹⁸

Berolzheimer, Hans, geboren 1. August 1882 in Nürnberg, Studium in München, promoviert 1908, Rechtsanwalt in München, Herausgeber von Kommentaren zu Steuergesetzen, Entzug der Anwaltszulassung im August 1933 wegen seiner jüdischen Herkunft, 1941 Verurteilung nach dem Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (RGBl. I S. 360) wegen nicht deklariertem Auslandsvermögen, Aberkennung der

¹¹⁷ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3652.

¹¹⁸ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3713; *Weber*, 2006, S. 5 f., 165, 270 f.; *Jochem*, 1998, S. 73; *Göppinger*, 1990, S. 98, 269; http://www.rijo.homepage.t-online.de/pdf/DE_NU_JU_berlin.pdf.

bürgerlichen Ehrenrechte nach § 33 RStGB, Dokortitel entzogen 1941, 1942 Deportation nach Piaski, Polen.¹¹⁹

Bing, Moritz, geboren 23. März 1875 in Köln, Abitur 1894, Studium in Heidelberg, Genf, München und Bonn, promoviert am 9. Juli 1897 über „Das Verhältnis des Auftrages zur Vollmacht vom Standpunkte des modernen wie des Römischen Rechts unter Beurteilung der Laband'schen Theorie“, letzter inländischer Wohnsitz: Köln-Marienburg, Oberländer Ufer 208, emigriert in die Schweiz, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 11. März 1941 (Liste 222), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 8. April 1941.¹²⁰

B., A., geboren 1883, promoviert 1919, Richter am Landgericht, 1940 Verurteilung wegen Betrugs in 12 Fällen, Dokortitel entzogen 1941, Beschwerde 1941 und Antrag auf Wiederverleihung 1944 jeweils vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zurückgewiesen, neuerlicher Antrag auf Wiederverleihung 1949 vom Concilium decanale und vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgelehnt.¹²¹

Blum, Fritz, geboren 9. Februar 1889 in Frankenthal/Pfalz, Abitur 1907, Studium in München, Berlin und Heidelberg, promoviert am 26. Februar 1912 über „Darlehen und Darlehensvorvertrag“, Rechtsanwalt in Nürnberg von 1919 bis 30. November 1938, emigriert nach Palästina und von dort in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 16. April 1941 (Liste 227), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung

¹¹⁹ UAE A1-3a Nr. 946a; *Bundesrechtsanwaltskammer*, 2007, S. 92, 94; *Weber*, 2006, S. 223; Piaski war eines der vielen Transit-Ghettos zur Weiterverlegung in die Konzentrationslager.

¹²⁰ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 1406.

¹²¹ UAE A1-3a Nr. 946a.

vom 2. August 1941, 1954 Wiederzulassung als Anwalt in Nürnberg, verstorben am 1. November 1968 in den USA.¹²²

Blumenstein, Karl, geboren 29. November 1869 in Gunzenhausen, Abitur 1889, Studium in München, 1893 bis 1896 Referendariat in Nürnberg, promoviert am 4. September 1896 über „Der Erbschaftsanspruch nach dem bürgerlichen Gesetzbuche“, Rechtsanwalt in München von 1897 bis 30. November 1938, November 1938 Inhaftierung im KZ Dachau, 1939 Emigration nach London, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 13. August 1940 (Liste 197), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 11. September 1940, verstorben am 4. Januar 1943 in England.¹²³

B., N., geboren 1900, promoviert 1924, seit 1930 Notar, 1939 Verurteilung wegen Amtsunterschlagung, Dokortitel entzogen 1939.¹²⁴

Broh, James, geboren 9. November 1867 in Perleberg, Mark Brandenburg, Sohn des jüdischen Kaufmanns und Rabbiners Moritz Broh und seiner Frau Mary, geborene Jakobson, 1881 Umzug mit den Eltern nach Berlin, dort 1887 Abitur, Studium 1887 bis 1891 in Berlin, promoviert am 15. September 1892 über „Zur Interpretation der lex 15 D. ad exhibendum (X, 4)“. Nach Abschluss seiner Ausbildung ließ er sich in Berlin als Rechtsanwalt nieder und wurde Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. Er war Mitbegründer der Jugendorganisation „Die arbeitende Jugend“ und schrieb für diverse sozialistische Zeitschriften. Im Ersten Weltkrieg zog sich Broh zurück und schrieb Gedichte gegen den Krieg und das Schauspiel „Bettina“. Als überzeugter Kriegsgegner trat er der USPD bei. Während der Novemberrevo-

¹²² UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3399; *Weber*, 2006, S. 272; *Jochem*, 1998, S. 73.

¹²³ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 1085; *Weber*, 2006, S. 164, 225.

¹²⁴ UAE A1-3a Nr. 946a.

lution 1918 wurde er Generalsekretär des Vollzugsrates der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte, 1919 Stadtverordneter der USPD in Berlin-Charlottenburg. Nach kurzer Zeit trat er zurück und widmete sich fortan der politischen Bildungsarbeit innerhalb der USPD. 1930 wurde er Mitglied der KPD.

Broh war Strafverteidiger in bekannten Strafprozessen der Weimarer Republik, wie z. B. im Prozess gegen den kommunistischen Revolutionär Max Hölz und im Prozess um den Tod von Horst Wessel. Nach dem Reichstagsbrand verließ er Deutschland, kehrte aber später wieder zurück, um die Verteidigung eines Mandanten zu übernehmen. Er wurde verhaftet und später in der Festung Spandau inhaftiert. Dem Einsatz seiner Ehefrau hatte er seine Freilassung nach vier Wochen zu verdanken. Daraufhin emigrierte er in die Tschechoslowakei. Sein Weg führte ihn weiter nach Paris, wo er als freier Schriftsteller lebte. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 1937 (Liste 20). Daraufhin wurde ihm durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1938 als einem der Ersten infolge Ausbürgerung die von der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen verliehene Doktorwürde entzogen. Unter dem Pseudonym „Junius“ schrieb er in Paris für sozialistische Zeitschriften. Er verstarb nach 1940.¹²⁵

David, Ferdinand, geboren am 8. April 1885 in Haspe, Kreis Hagen als ältester Sohn von Alwine Harff David und Louis David, Abitur 1903, Studium in Bonn, München und Münster, promovierte 1910 in Erlangen über das Thema „Gutgläubigkeit und Bösgläubigkeit bei Empfang einer ungerechtfertigten Bereicherung“. Nach seiner Referendarzeit eröffnete er 1912 in Hagen eine Anwaltskanzlei. Im Ersten Weltkrieg kämpfte er als Soldat von 1914 bis 1918 an der Westfront. 1921 wurde er zum Notar ernannt, später zum Richter am Arbeitsgericht. 1921 heiratete er

¹²⁵ UAE A1-3a Nr. 946a; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 656; *Blömer, Ursula / Garz, Detlef* (Hg.), „Wir Kinder hatten ein herrliches Leben ...“ Jüdische Kindheit und Jugend im Kaiserreich 1871-1918, Oldenburg 2000, S. 111 ff., 269; *Engel, Gerhard*, Groß-Berliner Arbeiter- und Soldatenräte in der Revolution 1918/19, Berlin 1997, S. 165, Fn. 7.

Ilse Gerson David, 1923 wurde sein Sohn geboren. Ferdinand David engagierte sich in der jüdischen Gemeinde und in der Kommunalpolitik. Seit 1922 war er Mitglied der Repräsentantenversammlung der jüdischen Gemeinde in Hagen und von 1929 bis 1933 für die SPD im Stadtrat von Hagen.

Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten verlor er seine Ämter und erhielt im Mai 1933 Berufsverbot. Seine Wohnung wurde konfisziert. Er zog in das Haus seines Vaters. Sein Sohn wanderte 1937 in die USA aus, nachdem ihm die Erlaubnis zum Gymnasialbesuch entzogen worden war. In der Reichspogromnacht am 9. November 1938 wurde David Opfer der nationalsozialistischen Übergriffe. Nazi-Schergen stürmten seine Wohnung, misshandelten ihn und zerstörten seinen Besitz. 1939 wanderte das Ehepaar zunächst nach England aus. Die Flucht führte sie später weiter nach Cincinnati im US-Bundesstaat Ohio. Dort verdiente Ferdinand David seinen Lebensunterhalt für seine Familie zunächst mit Gelegenheitsarbeiten. Seine Frau arbeitete als Krankenschwester. Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1940 (Liste 172), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1940. 1942 übernahm er zusammen mit seiner Frau die Leitung eines Altersheimes. 1946 erhielt er die Staatsbürgerschaft der USA. Ferdinand David verstarb am 24. Juli 1950 im Alter von 65 Jahren. In Hagen ist heute eine Parkanlage nach ihm benannt.¹²⁶

Erlanger, Lothar Heinz, geboren 22. Juli 1899 in Altenstadt a. d. Iller, Lehre im Bankfach, Abitur 1917, Studium in Heidelberg, 1917 bis 1918 Heeresdienst, schwere Kriegsverletzung, Tätigkeit im In- und Ausland im kaufmännischen Bereich, Fortsetzung des Studiums 1930 in Erlangen, promoviert am 7. Dezember 1933 über „Die Abtreibung im geltenden Recht und in der Strafrechtsre-

¹²⁶ UAE A1-3a Nr. 946b; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2968; *David, Henry P.*, Reflections of an Internationalist, in: Suedfeld, Peter (Hg.), Light from the ashes. Social science careers of young Holocaust refugees and survivors, Ann Arbor 2001, S. 172 ff.; [http://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_David_\(Abgeordneter\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Ferdinand_David_(Abgeordneter)).

form § 218 RStrGB“, Emigration in die Schweiz, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 11. Juli 1939 (Liste 122), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 23. März 1940, verstorben 1951 in Freiburg i.Br.¹²⁷

Erlanger, Theodor, geboren 1. August 1880 in Neustadt a. d. Aisch, Abitur 1899, Studium in München, Berlin, Erlangen, promoviert am 27. April 1904 über „Der Gesetzeswiderspruch der §§ 134, 138 BGB mit § 817 BGB“, in München als Anwalt tätig von 1907 bis 1938, verheiratet, 2 Töchter, im November 1938 im KZ Dachau interniert, emigriert nach England und dort 1940 interniert, 1940 weiter in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, Verlust des Doktorgrads 1943 in analoger Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 29. März 1943, Wiederezulassung als Anwalt in München 1951, verstorben in London am 7. Oktober 1956.¹²⁸

Feldheim, Otto, geboren 3. Oktober 1894 in Bamberg, Abitur 1913, Studienbeginn 1913 in München, 1914 bis 1918 Soldat im 1. Weltkrieg, 1918 Fortsetzung des Studiums in München und Erlangen, 1920 Erste juristische Staatsprüfung, promoviert am 12. März 1921 über „Die Kontrollorgane nach französischem und deutschem Aktienrecht“, Rechtsanwalt in Bamberg, ab 1925 in München, Verlust der Anwaltszulassung und Internierung im KZ Dachau im November 1938, 1939 Emigration nach England und von dort in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 16. Februar 1940 (Liste 158), Entziehung

¹²⁷ UAE A1-3a Nr. 946b; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 6943; http://www.geocities.com/meira_freimann/not00474.html.

¹²⁸ UAE A1-3a Nr. 946b; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2314; *Weber*, 2006, S. 227.

des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 21. März 1940, verstorben am 21. Mai 1941 in New York.¹²⁹

F., F. W., geboren 1901, promoviert 1928, Rechtsanwalt, 1935 Verurteilung wegen Untreue und Betrug gegenüber Mandanten in mehreren Fällen, Dokortitel entzogen 1936, Beschwerde 1937 vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zurückgewiesen.¹³⁰

Frei, Leopold, geboren 3. Mai 1881 in München, Abitur 1900, Studium in München und Berlin, Erste juristische Staatsprüfung 1904, promoviert am 23. Februar 1906 über „Zur Lehre von der gesetzlichen und gewillkürten Form der Rechtsgeschäfte“, Rechtsanwalt in München seit 1908, Entziehung der Anwaltszulassung und Internierung im KZ Dachau im November 1938, 1939 Emigration über England in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1940 (Liste 157), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 21. März 1940, verstorben am 28. Juli 1970 in New York.¹³¹

Friedmann, Max, geboren 13. März 1893 in Suhl, Abitur 1911, Studium in Freiburg, München, Erlangen, promoviert am 28. Juli 1917 über „Die juristische Konstruktion der Postbeförderungsgeschäfte“, Rechtsanwalt in Nürnberg von 1920 bis 30. November 1938, Dezember 1938 Emigration nach Palästina, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 8. November 1939 (Liste 144), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 21. März 1940, lebte seit ca. 1957 in den USA, verstorben am 18. August 1979 in New York.¹³²

¹²⁹ UAE A1-3a Nr. 946b; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4514; *Weber*, 2006, S. 228.

¹³⁰ UAE A1-3a Nr. 946b.

¹³¹ UAE A1-3a Nr. 946b; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2474; *Weber*, 2006, S. 230.

¹³² UAE A1-3a Nr. 946b; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4169; *Weber*, 2006, S. 276; *Jochem*, 1998, S. 73.

F., A., geboren 1903, promoviert 1927, Rechtsanwalt, 1934 Verurteilung wegen Untreue, Dokortitel 1935 entzogen, Führung des Dokortitels 1938 vorläufig wieder „unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs“ vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlaubt.¹³³

Gallinger, Joseph, geboren 9. Juli 1872 in Nürnberg, Studium in München und Berlin, promoviert am 14. November 1896 über „Die Rechtsstellung des Konkursverwalters und der Gläubiger bei Feststellung einer Konkursforderung“, Rechtsanwalt in Nürnberg von 1898 bis 1938, 1938 Emigration nach Palästina, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 16. Oktober 1941 (Liste 258), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 23. April 1942, verstorben am 16. April 1962 in Israel.¹³⁴

G., N., geboren 1901, promoviert 1925, 1937 Verurteilung wegen Untreue, Unterschlagung, Betrug und Urkundenfälschung bei Tätigkeit als juristischer Unfallschadenregulierer, Dokortitel entzogen 1939, im Wege eines Wiederaufnahmeverfahrens 1946 teilweise freigesprochen, teilweise Strafverfahren eingestellt, Aufhebung des Beschlusses über den Doktorgradentzug 1947 durch Concilium decanale.¹³⁵

Gerngroß, Friedrich Ludwig, geboren 20. Oktober 1888 in Nürnberg, Abitur 1907, Studium in Erlangen und München, 1911 Erste juristische Staatsprüfung, promoviert über „Die Sterilisation und Kastration als Hilfsmittel im Kampf gegen das Verbrechen“ am 26. Juni 1913, Rechtsanwalt in Nürnberg von 1919 bis 1934, Emigration 1934 nach Florenz und später nach Südafrika, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. April 1941

¹³³ UAE A1-3a Nr. 946b.

¹³⁴ UAE A1-3a Nr. 946c; *Weber*, 2006, S. 276; *Jochem*, 1998, S. 73.

¹³⁵ UAE A1-3a Nr. 946c.

(Liste 226), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 8. April 1941, verstorben am 25. Januar 1958 in Kapstadt/Südafrika.¹³⁶

Goldberg, Bruno, geboren 8. November 1892 in Berlin, Abitur 1911, Studium in Berlin, 1914 Erste juristische Staatsprüfung, Soldat im 1. Weltkrieg, promoviert am 30. Mai 1921 über „Grenzen der Vertragsfreiheit auf dem Gebiete der Eheschließung“, verheiratet, 2 Kinder, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, letzter inländischer Wohnsitz: Berlin, Potsdamer Straße 99, emigriert 1934 nach Paris, später Holland, dann New York, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 6. September 1938 (Liste 66), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 10. März 1939, verstorben im November 1977 in New York.¹³⁷

Grünberg, Martin, geboren 8. Februar 1898 in Schrimm/Provinz Posen, Lehre als Kaufmann in Genf und Paris, 1916 Abitur, Studium in München und Freiburg, 1917 Militärdienst, promoviert am 14. Februar 1923 über „Die Revision im Zivil- und Strafprozess de lege lata und de lege ferenda mit einem Exkurs über die französische Kassation“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. November 1939 (Liste 142), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 23. März 1940.¹³⁸

Guggenheim, Michael, geboren 30. Juli 1908 in München, promoviert am 25. März 1933 über „Das Delikt der unbefugten öffentlichen Aufführung unter Berücksichtigung des Urhebergesetz-Entwurfs von 1932“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch

¹³⁶ UAE A1-3a Nr. 946c; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3695; *Weber*, 2006, S. 277; *Jochem*, 1998, S. 73; http://www.rijo.homepage.t-online.de/pdf/DE_NU_JU.

¹³⁷ UAE A1-3a Nr. 946c; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4350; *Ladwig-Winters*, 2007, S. 161; <http://home.arcor.de/kerstinwolf/listee.html>.

¹³⁸ UAE A1-3a Nr. 946c; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4600.

Bekanntmachung vom 1. März 1940 (Liste 160), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1940.¹³⁹

Hammerschlag, Emil, geboren 18. März 1875 in Harmuthsachsen/Kreis Witzenhausen, Abitur 1894, Studium in Leipzig und Straßburg, promoviert am 13. Juli 1897 über „Geltung und Tragweite des Satzes ‚Universitas non delinquit‘ nach gemeinem Civilrecht“, letzter inländischer Wohnsitz: Berlin-Charlottenburg, Reichsstr. 83, emigriert nach Tel Aviv, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 28. November 1940 (Liste 211), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1940.¹⁴⁰

Harnier, Adolf Freiherr von Regendorf, geboren 14. April 1903 in München als Sohn von Eduard von Harnier, Freiherr von Regendorf und seiner Frau Elisabeth, geborene Freiin von Müffling. Sein Vater war königlich bayerischer Kämmerer. Die Familie gehörte nicht zum alten bayerischen Adel, sondern war bürgerlicher Herkunft aus der Wallonie. Seine Vorfahren waren reformierten Glaubens und mussten Mitte des 17. Jahrhunderts wegen ihres Glaubens auswandern. Im 19. Jahrhundert stieg die Familie in den niederen Adel auf. Um die Jahrhundertwende zog die Familie nach München, wo der Vater in den Dienst des Wittelsbacher Königshauses trat. Der Beruf des Vaters und die Familiengeschichte prägten Adolf von Harnier sehr. Der Vater vermittelte ihm ein starkes Standesbewusstsein und die tiefe Überzeugung, dass die Monarchie die beste Regierungsform sei. 1916 erwarb die Familie das Gut Regendorf, nördlich von Regensburg, und zog dann in die Oberpfalz. Adolf von Harnier legte 1922 in Regensburg die Reifeprüfung ab. Anschließend studierte er Rechtswissenschaft in Göttingen, Würzburg und München und promovierte am 5. März 1934 in Erlangen über „Die Stellung Ägyptens seit 1922“.

¹³⁹ UAE A1-3a Nr. 946c; Promotionsakt nicht auffindbar.

¹⁴⁰ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 1436.

Harniers Staatsverständnis war konservativ und monarchistisch geprägt. Trotz Widerstands und Missbilligung seitens seiner Familie trat er 1934 zum katholischen Glauben über. Für ihn war die Revolution von 1918 widerrechtlich, die staatliche Ordnung seit 1918/19 provisorisch. Er fühlte sich zur Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung, nämlich der Monarchie, verpflichtet. Schon 1925 hatte er sich dem Bayerischen Heimat- und Königsbund angeschlossen. Ab 1931 engagierte er sich in dessen Kreisausschuss für die Oberpfalz und in der „Arbeitsstelle für konservatives Schrifttum“. Seit 1932 wurden die Publikationen dieser Arbeitsstelle in der Zeitschrift „Monarchie“ veröffentlicht. Von 1934 bis 1942 erschien die Zeitschrift unter dem Namen „Weiße Blätter“ als Sprachrohr der christlich-konservativen Gegner des Nationalsozialismus. 1933 wurde Harnier als Rechtsanwalt in München zugelassen, von 1933 bis 1936 widmete er sich aber überwiegend der Verwaltung des Familiengutes in Regendorf. Ab 1933 hatte er immer wieder Auseinandersetzungen mit den Nationalsozialisten vor Ort. Auch als der Bayerische Heimat- und Königsbund aufgelöst wurde, hielt er offen an seiner monarchistisch geprägten Überzeugung fest und trat nicht der NSDAP bei. Ende 1936 ließ er sich zum Aufbau einer Anwaltskanzlei in München nieder und vertrat u.a. Geistliche und in den Jahren 1938 und 1939 bis zu seiner Verhaftung verstärkt jüdische Mandanten.

Ab 1936 hatte er Kontakt zu der Widerstandsgruppe um Heinrich Weiß in München. Diese Gruppe hatte zum Ziel, königstreue Bayern um sich zu sammeln, um auch während des NS-Regimes die bayerische und monarchistische Idee aufrechtzuerhalten. Schon bald wurde er der politische „Kopf“ der Gruppe. Seine Zielsetzung war, die Regierungsgeschäfte in Bayern zu übernehmen und die Monarchie der Wittelsbacher wieder einzuführen, sobald die nationalsozialistische Regierung unter Hitler ins Wanken geriet. Im Laufe des Jahres 1937 wurde aus einer ursprünglich politischen Diskussionsrunde eine aktive Widerstandsgruppe. Der Gestapo gelang es, einen Spitzel in die Gruppe einzuschleusen. Schließlich wurde sie im August 1939 von der Gestapo zerschlagen und Adolf von Harnier zusammen mit 124

weiteren Personen verhaftet. Gegen Harnier wurde ein Strafverfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat eingeleitet. Nach fünfjähriger Untersuchungshaft verurteilte ihn der Volksgerichtshof 1944 zu 10 Jahren Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Im gleichen Jahr wurde der Verlust des Doktorgrads durch das Concilium decanale festgestellt. Harnier starb im Mai 1945 im Zuchthaus von Straubing an Hungertyphus.¹⁴¹

H., F. W., geboren 1901, promoviert 1931, mehrfache Verurteilung wegen Sittlichkeitsverbrechen 1936, 1939 und 1942, Dokortitel entzogen 7. August 1943 (vorher hat das Concilium decanale zweimal von einer Entziehung abgesehen).¹⁴²

Herzstein, Max, geboren 9. Februar 1892 in Fürth, Abitur 1910, Studium in München, Heidelberg und Erlangen, promoviert am 27. Mai 1915 über „Der Ausschluß der Tierhalterhaftung durch schuldlose Selbstgefährdung des Verletzten“, verheiratet, zwei Töchter, seit 1921 in Fürth als Rechtsanwalt tätig, September 1933 Berufsverbot, 1933 Emigration nach Prag, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 23. März 1938 (Liste 36), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1938, April 1939 Flucht nach Polen, Flucht von dort nach England missglückt, letztes Lebenszeichen aus Lemberg 1941, seine Frau Anna Herzstein wurde im September 1942 nach Theresienstadt und später nach Auschwitz deportiert, die Töchter erreichten offenbar 1939 mit einem Kindertransport England.¹⁴³

Heymann, Rudolf, geboren 2. März 1906 in Mainz, Abitur 1924, Studium in Frankfurt, Berlin, Erlangen, promoviert am 25. Juli 1930 über „Die Reichsbankgesetze vom 14. März 1875, vom 30.

¹⁴¹ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 6373; *Förster*, 1996, passim; *Moll*, 2006, Bd 1, S. 404 ff.; http://www.gdw-berlin.de/bio/ausgabe_mit.php?id=333.

¹⁴² UAE A1-3a Nr. 946d.

¹⁴³ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4027; *Weber*, 2006, S. 186 f., 279.

August 1924 und 13. März 1930. Ein Beitrag zum Recht der wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand“, letzter inländischer Wohnsitz: Mainz, Breidenbacher Str. 25, emigriert nach London, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 16. November 1940 (Liste 209), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1940.¹⁴⁴

H., M., geboren 1887, promoviert 1916, Rechts- und Polizeireferent einer größeren Stadt, 1932 und 1933 Verurteilung wegen Verleitung Untergebener zur Begünstigung im Amt, Dokortitel am 1. August 1934 von der Juristischen Fakultät „mit Rücksicht auf Verbrechenseigenschaft der Tat“ entzogen, Entziehung 1937 vom Concilium decanale bestätigt, wiederholten Gesuchen um Wiederzuerkennung des Dokortitels wurde nicht entsprochen.¹⁴⁵

Hirschler, Franz, geboren 7. März 1881 in Mannheim, Abitur 1899, Studium in Lausanne, München, Berlin, Heidelberg, promoviert am 8. Dezember 1905 über „Der Tatbestand des Gläubiger-Verzuges nach gemeinem Recht und dem Bürgerlichen Gesetzbuch“, Rechtsanwalt und Fraktionsvorsitzender der SPD im Mannheimer Stadtrat, emigriert nach Buenos Aires, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1938 (Liste 84), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. März 1939, Entzug des Dokortitels auf Antrag des Betroffenen 1950 vom Concilium decanale aufgehoben.¹⁴⁶

Horstmann, Hermann, geboren 12. März 1893 in Osnabrück, Abitur 1912, Studium in München, Berlin, Göttingen, promoviert am 10. Februar 1921 über „Wann liegt Anfertigung einer falschen Urkunde vor“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntma-

¹⁴⁴ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 6212.

¹⁴⁵ UAE A1-3a Nr. 946d.

¹⁴⁶ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2450; *Radtke, Holger / Zöbeley, Günter*, Die Gerichte im Landgerichtsbezirk Mannheim, in: Münchbach, Werner (Hg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht Oberlandesgericht Karlsruhe, Heidelberg 2003, S. 451.

chung vom 11. Juli 1939 (Liste 123), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 18. März 1940.¹⁴⁷

Huth, Hermann, geboren 23. Januar 1887 in Halle/Saale, 1905 bis 1907 Kaufmann in London, Berlin und Plauen im Vogtland, Abitur 1909, 1909 bis 1910 Militärdienst, Studium in Halle und Grenoble, 1914 Erste juristische Staatsprüfung, 1914 bis 1918 Soldat im 1. Weltkrieg, seit 1920 Mitarbeit im väterlichen Geschäft, promoviert am 6. Juli 1928 über „Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen im Lichte der neuesten Rechtsprechung“, letzter inländischer Wohnsitz: Halle/Saale, emigriert nach Edinburgh, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1940 (Liste 194), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940.¹⁴⁸

Jacobsohn, Sally, geboren 9. November 1876 in Schönlanke/Kreis Czarnikau, Abitur 1896, Studium in Berlin und Breslau, 1899 Erste juristische Staatsprüfung, promoviert am 15. Mai 1900 über „Rücktrittsrecht des Gläubigers in mora debitoris“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1941 (Liste 215), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 23. April 1942.¹⁴⁹

Jacoby, Alfred, geboren 16. Dezember 1898 in Berlin, Abitur 1917, Studium in München, Soldat im 1. Weltkrieg, promoviert am 28. Mai 1923 über „Komplott und Bande unter besonderer Berücksichtigung des § 232 des Entwurfs vom Jahre 1919“, 1925 bis November 1938 als Rechtsanwalt in München zugelassen, 1934 „Schutzhaft“, nach Reichspogromnacht vier Wochen im KZ Dachau, 1939 emigriert nach Shanghai/China, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1940 (Liste 172), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20.

¹⁴⁷ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4460.

¹⁴⁸ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5731.

¹⁴⁹ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2031.

August 1940, seit 1941 als Anwalt in Shanghai tätig, Rückkehr nach Deutschland nach Kriegsende, seit 1947 wieder als Rechtsanwalt in München tätig, verstarb am 4. Februar 1963 in München.¹⁵⁰

Jacoby, Max, geboren 14. Juli 1899 in Köln, Abitur 1918, Studium in Bonn, Köln und Erlangen, promoviert am 29. Juli 1922 über „Die so genannte Vorgesellschaft der Aktiengesellschaft“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1930 bis 1933, emigriert nach Frankreich und Barcelona/Spainien, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1940 (Liste 190), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940, 1956 Rückkehr nach Nürnberg, verstarb am 1. Februar 1986 in Nürnberg.¹⁵¹

Jaffé, Walter, geboren 25. April 1876 in Berlin, promoviert am 3. Juni 1899 über „Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung (§§ 240, 241, 253 StGB), insbesondere in ihrem Verhältnis zueinander“, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, 1938 Emigration nach Paris, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 11. April 1940 (Liste 168), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1940.¹⁵²

J., L., geboren 1886, promoviert 1911, 1934 und 1937 Verurteilung wegen Unzucht mit Männern und Erregung öffentlichen Ärgernisses, Dokortitel entzogen 1938, Beschwerde vom Reichswissenschaftsministerium zurückgewiesen.¹⁵³

¹⁵⁰ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4998; *Weber*, 2006, S. 198, 237.

¹⁵¹ UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4878; *Weber*, 2006, S. 151, 280.

¹⁵² UAE A1-3a Nr. 946d; Promotionsakt nicht auffindbar; *Ladwig-Winters*, 2007, S. 186.

¹⁵³ UAE A1-3a Nr. 946d.

Kahn, Ferdinand, geboren 6. September 1886 in Augsburg, Abitur 1905, Studium in München, Lausanne, Erlangen, promoviert am 11. Juli 1911 über „Entlehnungen im Sinne des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 mit Berücksichtigung des Gesetzes vom 22. Mai 1910“, Rechtsanwalt in München seit 1913, November 1938 Entziehung der Anwaltszulassung und Internierung im KZ Dachau, 1939 Emigration über England in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 19. März 1940 (Liste 162), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1940, verstorben am 26. März 1951 in Hollywood.¹⁵⁴

Kahn, Gustav, geboren 28. März 1887 in Brebach/Landkreis Saarbrücken, Abitur 1905, Studium in München und Erlangen, promoviert am 15. Februar 1911 über „Das System der relativen Ehescheidungsgründe im § 1568 BGB“, Rechtsanwalt in Nürnberg von 1913 bis 30. November 1938, Kanzleisitz: Königstraße 21, 1939 Emigration in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 1940 (Liste 202), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1940, in den USA Exportkaufmann, verstorben am 30. März 1970 in New York.¹⁵⁵

Karo, Robert, geboren 20. Oktober 1887 in Soldin, Abitur 1907, Studium in Freiburg, Berlin, Kiel, promoviert am 10. Januar 1916 über „Die rechtliche Natur des Aktienbezugsrechtes und seine Gestaltung bei dem Bestehen eines Pfandrechtes“, letzter inländischer Wohnsitz: Berlin-Charlottenburg, Westendallee 75, emigriert nach London, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Be-

¹⁵⁴ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3308; *Weber*, 2006, S. 175, 237.

¹⁵⁵ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3088; *Weber*, 2006, S. 280; *Jochem*, 1998, S. 74.

kanntmachung vom 13. August 1940 (Liste 197), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1940.¹⁵⁶

Karpf, David, geboren 12. März 1883 in Gersfeld/Rhön, Abitur 1902, Studium in München und Erlangen, promoviert am 8. Februar 1923 über „Das Absonderungsrecht des Dritten im Konkurs des Versicherungsnehmers nach § 159 V.V.G.“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1910 bis 30. November 1938, Kanzleisitz: Josephsplatz 16, verheiratet, 3 Kinder, Dezember 1938 Emigration nach Palästina, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1940 (Liste 177), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940, 1945 Emigration in die USA, Rückkehr nach Deutschland nach Kriegsende, ab 1948 Rechtsberater für Wiedergutmachungssachen, 1959 bis 1961 Anwalt in Trier, ab 1961 Anwalt in Nürnberg, verstorben am 4. Oktober 1962.¹⁵⁷

Kern, Hugo, geboren 24. Februar 1896 in Wollenberg, Abitur 1914, Studium in Würzburg und Tübingen, promoviert am 26. Mai 1922 über „Der Kauf einer ärztlichen Praxis“, Rechtsanwalt in Heilbronn von 1926 bis 30. November 1938, im Zuge der Reichspogromnacht 1938 wurde seine Wohnungseinrichtung zerstört und er im KZ Dachau interniert, 1939 Emigration über die Schweiz nach Palästina, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 3. November 1939 (Liste 141), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1940.¹⁵⁸

Kohn, Max, geboren 23. April 1880 in Bamberg, Abitur 1898, Studium in München, Berlin und Erlangen, promoviert am 12. Dezember 1904 über „Das Erbbaurecht nach dem B.G.B.“,

¹⁵⁶ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4059; UAE A1-3a Nr. 946.

¹⁵⁷ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4975, UAE A1-3a Nr. 946; *Weber*, 2006, S. 281; *Jochem*, 1998, S. 74.

¹⁵⁸ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4839; *Göppinger*, 1990, S. 98, 294.

Rechtsanwalt in Nürnberg von 1906 bis 17. August 1938, Kanzleisitz: Karolinenstraße 7, verheiratet, 2 Söhne, August 1938 Emigration über die Schweiz nach Jaffa/Palästina, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 12. August 1940 (Liste 196), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940, verstorben am 29. Januar 1942 in Tel Aviv.¹⁵⁹

Kolski, Moritz, geboren 9. Mai 1885 in Duisburg, Abitur 1905, Studium in Berlin und Freiburg, promoviert am 12. Juni 1911 über „Die Wirkung des gegen den Mieter erstrittenen Räumungs-Urteils gegen den vor Rechtshängigkeit aufgenommenen Untermieter“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 1. März 1940 (Liste 160), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1940.¹⁶⁰

Königsberger, Eduard, geboren 17. Mai 1882 in Lissa (Posen), Abitur 1900, Studium in Berlin und Leipzig, promoviert am 5. Oktober 1907 über „Der Schadensersatz durch Naturalherstellung nach bürgerlichem Recht“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1939 (Liste 121), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1940.¹⁶¹

Krailsheimer, Hans, geboren 29. Januar 1888 in Nürnberg, Abitur 1906, Studium in Genf, München, Berlin und Würzburg, promoviert am 30. April 1917 über „Börsenhandel und Kontokorrentverkehr“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1917 bis 12. September 1933, Kanzleisitz: Luitpoldstraße 16, emigriert über die Tschechoslowakei und die Schweiz nach Frankreich, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 9. März 1938 (Liste 34), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 1.

¹⁵⁹ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2358; *Weber*, 2006, S. 15, 282; *Jochem*, 1998, S. 74.

¹⁶⁰ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2958, UAE A1-3a Nr. 946.

¹⁶¹ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2294; UAE A1-3a Nr. 946.

Februar 1939, 1939 bis 1941 in Frankreich interniert, Rückkehr nach München 1954, verstorben am 12. Januar 1958 in München.¹⁶²

Krakenberger, Paul Max, geboren 26. Mai 1885 in Nürnberg, Abitur 1903, Studium in Erlangen, München, Berlin, Paris und London, promoviert am 7. März 1912 über „Die rechtliche Natur der Ordnungsstrafe“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1919 bis April 1938, Kanzleisitz: Königstraße 26, wissenschaftliche Veröffentlichungen und Kommentare, verheiratet, 2 Kinder, 1938 emigriert über die Tschechoslowakei, Jugoslawien, Bulgarien, Frankreich, Spanien, Portugal und die Dominikanische Republik in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1941 (Liste 244), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. August 1941, in den USA zunächst Fabrikarbeiter und Büroangestellter, daneben Jurastudium, ab 1952 als Rechtsanwalt in den USA tätig, verstorben 2. Juli 1964 in Silver Spring, USA.¹⁶³

Kronenberger, Fritz, geboren 30. Januar 1902 in Stuttgart, Abitur 1921, Studium in Erlangen, München und Heidelberg, promoviert am 28. Juli 1927 über „Der Begriff des Versuchs, seine Erscheinungsformen im RStGB, in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und im Entwurf von 1925“, Rechtsanwalt in Hof, 1933 „Schutzhaft“ und Verlust der Anwaltszulassung, Emigration in die Schweiz, Palästina und 1939 in die USA, dort zuletzt als Buchhändler tätig, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 10. Mai 1939 (Liste 110), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 22. August 1939, verstorben 19. Mai 1969 in Seattle/USA.¹⁶⁴

¹⁶² UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4147; *Weber*, 2006, S. 84 f., 282; *Jochem*, 1998, S. 74.

¹⁶³ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3439; UAE A1-3a, Nr. 946, *Weber*, 2006, S. 282; *Jochem*, 1998, S. 74.

¹⁶⁴ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5569; *Weber*, 2006, S. 43, 214.

Landenberger, Leopold, geboren 12. November 1888 in Scheßlitz, Abitur 1899, Studium in Erlangen, München, Berlin, promoviert am 20. Januar 1913 über „Die Ersatzeinrichtungen der Angestelltenversicherung“, Rechtsanwalt seit 1918, Kanzleisitz: Nürnberg, Karolinenstraße 28, Opfer der Reichspogromnacht 1938, Verlust der Anwaltszulassung 30. November 1938, Emigration nach England und von dort 1940 in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 18. März 1940 (Liste 161), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1940, 1945 Anwaltszulassung in den USA, gestorben 2. Mai 1967 in New York.¹⁶⁵

Lappe, Martin, geboren 16. August 1874 in Breslau, Abitur 1893, Studium in Berlin, München und Leipzig, promoviert am 14. Mai 1898, letzter inländischer Wohnsitz: Chemnitz, Weststr. 46, emigriert nach England, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 23. August 1940 (Liste 198), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940.¹⁶⁶

Lazar, Berthold, geboren 8. Dezember 1892 in Königsberg in Preußen, Abitur 1910, Studium in Königsberg und München, promoviert am 4. Februar 1916 über „Die Vorbereitung zu einer Leistung“, letzter inländischer Wohnsitz: Berlin-Charlottenburg, Schlüter Str. 60, emigriert nach Palästina, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 29. August 1940 (Liste 199), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940.¹⁶⁷

¹⁶⁵ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3599; UAE A1-3a Nr. 946; *Weber*, 2006, S. 15, 282 f., *Jochem*, 1998, S. 74; *Stiefel/Mecklenburg*, 1991, S. 121.

¹⁶⁶ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 1696; UAE A1-3a Nr. 946.

¹⁶⁷ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4067.

L., L., geboren 1889, promoviert 1922, Rechtsanwalt, 1938 Verurteilung wegen fortgesetzter Unzucht mit Abhängigen (Kanzleiangestellte), Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Dokortitel entzogen 1939.¹⁶⁸

L., W., geboren 1910, promoviert 1936, 1942 Verurteilung wegen Vorteilsannahme u.a., Dokortitel entzogen 1944.¹⁶⁹

Lewin, Alexander, geboren 18. August 1879 in Wien, Studium in Berlin, Frankfurt a.M. und Erlangen, promoviert am 20. Juni 1919 über „Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, Vorstandsvorsitzender der Berlin-Gubener-Hutfabriken, Kunstsammler, letzter inländischer Wohnsitz: Guben, Blumenstr. 3, emigriert in die Schweiz, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 6. August 1941 (Liste 248), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 23. April 1942, verstorben 1942 in der Schweiz.¹⁷⁰

Lewin, Siegfried, geboren 21. März 1889 in Allenstein, Abitur 1907, Studium in Freiburg i.Br., München, Königsberg, promoviert am 10. Februar 1914 über „Muß der Gläubiger, der in dem Schuldner nicht gehörige, bewegliche Sachen gutgläubig vollstreckt hat, den Erlös herausgeben?“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 21. September 1939 (Liste 135), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 18. März 1940.¹⁷¹

Manasse, Alfred, geboren 28. Oktober 1881 in Obersitzko in Polen, Abitur 1900, Studium in Berlin und Breslau, promoviert am

¹⁶⁸ UAE A1-3a Nr. 946e.

¹⁶⁹ UAE A1-3a Nr. 946e.

¹⁷⁰ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4300;
http://www.welt.de/welt_print/article3116681/Deutschland-verliert-das-Bauernmaedchen.html.

¹⁷¹ UAE A1-3a Nr. 946e; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3688.

24. Februar 1905 über „Die Besonderheiten der Wertpapierhypothek“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1938 (Liste 84), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 13. März 1939.¹⁷²

Marcuse, Hans, geboren 10. Januar 1901 in Angermünde, Abitur 1922 in Quedlinburg, Studium in München, Halle, Hamburg, Leipzig, Erlangen, promoviert am 13. November 1928 über „Auflösung und Nichtigkeit der Kommanditgesellschaft auf Aktien“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 30. Januar 1940 (Liste 154), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 28. März 1940.¹⁷³

Merzbach, Georg Arnold Rudolf, geboren 1. Februar 1881 in Offenbach am Main, Abitur 1899, Studium in München, Berlin und Gießen, promoviert am 5. März 1903 über „Der Mord und seine Behandlung nach geltendem deutschen Recht“, emigriert nach England, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 18. Juli 1941 (Liste 245), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. August 1941.¹⁷⁴

M., L. H., geboren 1888, promoviert 1917, Rechtsanwalt, 1932 Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung gegenüber der Ehefrau, Dokortitel entzogen 1941, Aufhebung der Entziehung durch Reichswissenschaftsministerium 1943.¹⁷⁵

Midas, Erich, geboren 19. August 1901 in Fürth, Abitur 1920, Studium in München, Heidelberg, Berlin und Erlangen, promoviert am 10. September 1924 über „Die Goldklausel im Währungsverfall unter besonderer Berücksichtigung der deutschen und französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1940

¹⁷² UAE A1-3a Nr. 946f; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2324.

¹⁷³ UAE A1-3a Nr. 946f; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5805.

¹⁷⁴ UAE A1-3a Nr. 946f; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2211.

¹⁷⁵ UAE A1-3a Nr. 946f.

(Liste 172), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. August 1940.¹⁷⁶

Motulsky, Leo, geboren 14. April 1883 in Fischhausen in Ostpreußen, Abitur 1901, Studium in Königsberg und München, promoviert am 23. November 1906 über „Der Begriff der Frucht nach römischem Rechte und dem bürgerlichen Gesetzbuche“, letzter inländischer Wohnsitz: Berlin-Schöneberg, Bozener Str. 11/12, emigriert nach Chicago, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 29. August 1940 (Liste 199), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1940.¹⁷⁷

Münzer, Abraham Felix, geboren 13. November 1868 in Berlin, Abitur 1887, Studium in Berlin, promoviert am 16. Juli 1897 über „Welche Folgen hat ein Irrtum des Stellvertreters oder des Prinzipals bei einem von Ersterem abgeschlossenen Rechtsgeschäft?“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1940 (Liste 172), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. August 1940.¹⁷⁸

Neufeld, Hans, geboren 22. Juli 1890 in Berlin, Abitur 1909, Studium in Berlin, promoviert am 30. Juni 1913 über „Die Rechtsstellung des Ehemannes zu den Verbindlichkeiten des eingebrachten Gutes im gesetzlichen Güterstande“, seit 1921 Beamter im Reichsfinanzministerium, ab 1930 Staatskommissar der Börse, 1933 wegen seiner jüdischen Abstammung entlassen, emigriert nach London, Verlust der Staatsangehörigkeit durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, Verlust des Doktorgrads 1943 in analoger Anwendung der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung

¹⁷⁶ UAE A1-3a Nr. 946f; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5113.

¹⁷⁷ UAE A1-3a Nr. 946f; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2496.

¹⁷⁸ UAE A1-3a Nr. 946f; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 1371.

akademischer Grade vom 29. März 1943, verstorben am 26. April 1980 in London.¹⁷⁹

Obermeier, Fritz, geboren 19. Dezember 1886 in Bamberg, Abitur 1905, Studium in Genf, München, Berlin und Erlangen, promoviert am 27. Januar 1911 über „Über den Begriff des Börsentermingeschäftes“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1913 bis 30. November 1938, Kanzleisitz: Karolinenstraße 22, 1938 Emigration über die Schweiz und England in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 2. Februar 1940 (Liste 155), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 18. März 1940, verstorben am 5. April 1957 in New York.¹⁸⁰

O., H., geboren 1905, promoviert 1935, Verurteilung wegen Untreue und Devisenvergehen, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Dokortitel entzogen 1944.¹⁸¹

Oettinger, Fritz, geboren 22. Februar 1885 in Regensburg, Abitur 1903, Studium in Regensburg, München, Berlin, Erlangen, promoviert am 20. Januar 1910 über „Die sachlichen Voraussetzungen des Patentschutzes“, Rechtsanwalt in Regensburg seit 1911, Vorsitzender der dortigen Israelitischen Kultusgemeinde und Stadtrat für die DDP, 1933 sechs Monate „Schutzhaft“, 30. November 1938 Verlust der Anwaltszulassung, 1939 Emigration nach England, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 12. August 1940 (Liste 196), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 11. September 1940, 1945 nach Palästina gegangen, 1958 zurück nach München, dort wieder als Anwalt tätig.¹⁸²

¹⁷⁹ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3636; *Göppinger*, 1990, S. 305.

¹⁸⁰ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3205; *Weber*, 2006, S. 288; *Jochem*, 1998, S. 74.

¹⁸¹ UAE A1-3a Nr. 946g.

¹⁸² UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3037; *Weber*, 2006, S. 15, 44, 288.

Pinczower, Erich, geboren 29. Juli 1882 in Liegnitz, Abitur 1900, Studium in München, Berlin, Breslau, promoviert am 26. Februar 1907 über „Der Irrtum des Stellvertreters bei Rechtsgeschäften“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1940 (Liste 177), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 9. September 1940.¹⁸³

Prager, Konrad Wilhelm, geboren 1. Dezember 1903 in Fürth, Abitur 1922, Studium in Erlangen, Freiburg i.Br., München, promoviert am 1. März 1926 über „Verrechnungsscheck und Girowesen“, Rechtsanwalt in Fürth von 1929 bis 1933, 1935 Emigration nach Prag, von dort in die Niederlande, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 17. März 1939 (Liste 99), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1939, gestorben am 7. Januar 1968 in Amsterdam.¹⁸⁴

Regensteiner, Ludwig, geboren 9. September 1889 in Augsburg, Abitur 1908, Studium in Genf, München, Berlin, promoviert am 2. Dezember 1913 über „Der Schutz des Urhebers eines literarischen Werkes gegen Bearbeitung seines Werkes nach deutschem Recht und nach der revidierten Berner Konvention“, Rechtsanwalt in München 1920 bis 1937, 1937 Emigration in die USA, dort als Fabrikarbeiter und Vertreter tätig, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 21. Oktober 1938 (Liste 75), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 1. Februar 1939, verstorben 28. Juni 1974 in den USA.¹⁸⁵

¹⁸³ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2575.

¹⁸⁴ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5354; *Weber*, 2006, S. 84, 109, 118, 157, 289.

¹⁸⁵ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3707; *Weber*, 2006, S. 49, 252; *Göppinger*, 1990, S. 49.

R., K., geboren 1895, promoviert 1929, 1935 Verurteilung wegen fortgesetzter Untreue und Unterschlagung, Dokortitel entzogen 1937.¹⁸⁶

Rosenblatt, Heinrich, geboren 23. September 1898 in Nürnberg, Abitur 1919, Studium in Erlangen, promoviert am 26. September 1923 über „Kapitalserhöhungen. De lege lata und de lege ferenda“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1927-1934, Kanzleisitz: Sandstr. 4, emigriert in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1939 (Liste 127), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 18. März 1940, verstorben im September 1968 in Washington.¹⁸⁷

Rosenfeld, Heinz, geboren 24. Januar 1904 in Nürnberg, Abitur 1923, Studium in Freiburg, Erlangen, Leipzig, promoviert am 3. März 1927 über „Präventiv-Akkord statt Geschäftsaufsicht“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. Juli 1940 (Liste 186), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940.¹⁸⁸

Schaefer, Josef, geboren 3. April 1881 in Nikolai in Oberschlesien, Kreis Kattowitz, Abitur 1900, Studium in München, Berlin und Breslau, promoviert am 7. Juni 1904 über „Vergleich zwischen Sachbesitz und Erbschaftsbesitz unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung“, letzter inländischer Wohnsitz: Hindenburg, Dorotheenstr. 2, emigriert nach Chile, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 15. Januar 1941 (Liste 216), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 8. April 1941.¹⁸⁹

¹⁸⁶ UAE A1-3a Nr. 946g.

¹⁸⁷ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5013; *Weber*, 2006, S. 89, 290; *Jochem*, 1998, S. 74.

¹⁸⁸ UAE A1-3a Nr. 946g; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5475.

¹⁸⁹ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2277.

S., K., geboren 1888, promoviert 1917, 1938 Verurteilung wegen Betrugs bei mehreren einschlägigen Vorstrafen, Dokortitel entzogen 1940, Beschluss 1941 aufgehoben durch das Reichswissenschaftsministerium, daraufhin erneuter Aberkennungsbeschluss durch Concilium decanale, Beschluss erneut vom Reichswissenschaftsministerium aufgehoben und verfügt, dass von Entziehung abzusehen ist.¹⁹⁰

Schmitz, Josephine, geboren 31. August 1892 in Köln, Abitur 1912, Studium in Bonn, promoviert am 25. Juli 1916 über „Die tätige Reue nach vollendetem Delikt im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“, letzter inländischer Wohnsitz: Berlin-Wilmersdorf, Rüdeshheimer Str. 14, emigriert in die Schweiz, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 10. November 1942 (Liste 282), Verlust des Doktorgrads am 1. April 1943 mit Inkrafttreten der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 29. März 1943.¹⁹¹

Schoenbeck, Joseph, geboren 24. Mai 1879 in Köln, promoviert 1902, Gesellschafter eines „jüdischen“ Unternehmens in Stadtoldendorf, 1938 Verurteilung wegen unterlassener Anzeige von Auslandswerten und anderen Devisenvergehen durch ein Sondergericht, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Dokortitel entzogen 1939.¹⁹²

Schönfeld, Artur, geboren 26. Juni 1881 in Festenberg/Kreis Großwartenberg, Abitur 1902, Studium in Breslau und Innsbruck, promoviert am 19. Mai 1908 über „Die Urheberbenennung im geltenden Recht und ihr Ursprung“, letzter inländischer Wohnsitz: Breslau, Hohenzollernstr. 77, emigriert nach Montevideo/Uruguay, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntma-

¹⁹⁰ UAE A1-3a Nr. 946h.

¹⁹¹ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4094.

¹⁹² UAE A1-3a Nr. 946h.

chung vom 6. Juni 1940 (Liste 179), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. Mai 1940.¹⁹³

Schopflocher, Ernst Hugo, geboren 5. September 1895 in Fürth, Abitur 1913, Studium in München, Freiburg und Erlangen, promoviert am 16. September 1920 über „Der Wert als Eigenschaft im bürgerl. Gesetzbuch“, Rechtsanwalt in Fürth 1922 bis 1938, 1938 Emigration in die USA, dort erneutes Jurastudium, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 26. September 1941 (Liste 256), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 19. Mai 1942, 1945 bis 1947 Berater der US-Militärregierung in Deutschland, später Verlags- und Anwalts-tätigkeit in den USA, gestorben am 2. April 1990 in Rochester/USA.¹⁹⁴

Simson, Julius, geboren 9. November 1884 in Suhl, Abitur 1912, Studium in Bonn und München, promoviert am 16. Juli 1913 über „Die Stellung des Gläubiger bei der Verpfändung und Pfändung einer Lebensversicherung“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 4. Mai 1940 (Liste 172), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. August 1940.¹⁹⁵

S., W. H., geboren 1881, promoviert 1907, Syndikus verschiedener Handelsunternehmen, 1937 Verurteilung zu 2 Jahren Gefängnis wegen „Rassenschande“ (mit seiner geschiedenen früheren Ehefrau), Dokortitel entzogen 1937, Beschwerde vom Reichswissenschaftsministerium 1938 zurückgewiesen, Aberkennungsbeschluss am 21. November 1945 vom Concilium decanale auf Antrag des Betroffenen aufgehoben.¹⁹⁶

¹⁹³ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2692.

¹⁹⁴ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4489; *Weber*, 2006, S. 179, 292; *Stiefel/Mecklenburg*, 1991, S. 117.

¹⁹⁵ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4543.

¹⁹⁶ UAE A1-3a Nr. 946h.

Stahl, Leo, geboren 11. Juli 1885 in Neustadt a. d. Aisch, Abitur 1903, Studium in Erlangen, München, Berlin, promoviert am 4. März 1909 über „Die sogenannte clausula rebus sic stantibus im BGB“, Rechtsanwalt in Fürth 1911 bis 1938, emigriert nach England, dort interniert, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 2. Januar 1941 (Liste 215), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 16. April 1941, 1947 in die USA, dort als Vertreter tätig, 15. September 1952 in New York gestorben.¹⁹⁷

Staub, Richard, geboren 22. Dezember 1886 in Ratibor, Abitur 1905, Studium in Genf, München, Berlin und Breslau, promoviert am 9. Dezember 1908 über „Kann auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts das Rechtsverhältnis der stillen Gesellschaft vorkommen?“, letzter inländischer Wohnsitz: Breslau, Kürassierstr. 26, emigriert nach Santiago de Chile, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 17. Mai 1940 (Liste 174), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 28. Mai 1940.¹⁹⁸

Steppacher, Walter, geboren 21. Mai 1886 in Ulm, Studium in München, Erlangen, Würzburg und Berlin, promoviert am 3. März 1911 über „§ 166 R.St.G.B. und die Reform“, Rechtsanwalt in München von 1913 bis 1934, 1936 Emigration nach Palästina, von dort 1939 in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1938, Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1938, Rückkehr nach München 1958, dort gestorben am 25. Februar 1962.¹⁹⁹

Stern, Friedrich Michael, geboren 1. November 1888 in Zweibrücken, Abitur 1908, Studium in Würzburg und München,

¹⁹⁷ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2915; *Weber*, 2006, S. 139, 293.

¹⁹⁸ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2887.

¹⁹⁹ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3194; *Weber*, 2006, S. 261.

promoviert am 26. Februar 1915 über „Möglichkeit der Bildung einer Offenen Handelsgesellschaft durch andere Handelsgesellschaften“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 11. November 1938 (Liste 79), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 20. März 1939.²⁰⁰

Stern, Ludwig, geboren 16. November 1883 in Hameln a. d. Weser, Abitur 1905, Studium in Bonn, München, Berlin, promoviert am 12. November 1909 über „Die zivilrechtliche Bedeutung des Streiks“, letzter inländischer Wohnsitz: Mannheim, Leibnitzstr. 2, emigriert nach Meran/Italien, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 7. März 1941 (Liste 221), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 16. April 1941.²⁰¹

Stern, Siegfried, geboren 5. März 1903 in Würzburg, Abitur 1922, Studium in Heidelberg, München, Erlangen, Gießen, Frankfurt, promoviert am 12. März 1927 über „Die verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 17 Abs.2 und § 18 Abs.2 des Amtlichen Entwurfs zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch“, Rechtsanwalt in München 1930 bis 1933, mehrfach in „Schutzhaft“, 1935 Emigration nach Palästina, seit 1940 Rechtsanwalt in Haifa, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 18. April 1939 (Liste 106), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 7. August 1939, verstorben am 3. Dezember 1959 in Haifa.²⁰²

Stiebel, Werner, geboren 5. Februar 1896 in Eisenach, Abitur 1915, Studium in Frankfurt a.M., München, Erlangen, promoviert am 28. Juni 1921 über „Maßnahmen gegen die Kapitalflucht“, letzter inländischer Wohnsitz: Eisenach, Karlsplatz 8, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1940

²⁰⁰ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3974.

²⁰¹ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2921.

²⁰² UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5313; *Weber*, 2006, S. 261.

(Liste 193), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 2. September 1940.²⁰³

Thalmann, Emil, geboren 29. März 1892 in Ichenhausen, Landkreis Günzburg, Studium in München und Heidelberg, promoviert am 26. März 1920 über „Die Klausel freibleibend in Verträgen des bürgerlichen und des Handelsrechtes“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1921 bis 30. November 1938, Kanzleisitz: Luitpoldstraße 16, 1939 Emigration in die Niederlande, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 26. Juli 1940 (Liste 194), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 11. September 1940, 1943 Deportation nach Theresienstadt, 1944 nach Auschwitz, starb am 30. Oktober 1944 im KZ Auschwitz.²⁰⁴

Tuchmann, Hans Sigmund, geboren 5. März 1889 in Nürnberg, promoviert am 26. Juli 1912 über „Begriff und Gegenstand der unrichtigen Angaben über geschäftliche Verhältnisse nach dem Reichsgesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909“, letzter inländischer Wohnsitz: Nürnberg, Schlegelstr. 17, emigriert vermutlich nach England, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 5. Juli 1940 (Liste 187), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 31. August 1940.²⁰⁵

V., H., geboren 1889, promoviert 1917, zwischen 1921 und 1937 zwölfmal wegen Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, versuchter Erpressung, Untreue, Sachbeschädigung und Beleidigung verurteilt, Dokortitel entzogen 1938.²⁰⁶

²⁰³ UAE A1-3a Nr. 946h; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4576.

²⁰⁴ UAE A1-3a Nr. 946i; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 4415; *Weber*, 2006, S. 155 f., 294 f.; *Jochem*, 1998, S. 75; <http://www.jewishgen.org/yizkor/nuremberg/nur012.html>.

²⁰⁵ UAE A1-3a Nr. 946i; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3544.

²⁰⁶ UAE A1-3a Nr. 946i.

Vogel, Fritz, geboren 2. Juni 1882 in München, Abitur 1901, Studium in Erlangen und Würzburg, promoviert am 23. Juni 1908 über „Der regelmäßige Verwahrungsvertrag des bürgerlichen Rechts unter vergleichender Verwertung des gemeinen Rechts“, Rechtsanwalt in München seit 1909, Entziehung der Anwaltszulassung und Internierung im KZ Dachau im November 1938, 1939 Emigration nach Schottland und von dort in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1940 (Liste 191), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 11. September 1940, verstorben am 29. Oktober 1976 in den USA.²⁰⁷

Wachter, Leo, geboren 6. Juli 1900 in Zweibrücken, promoviert 1924, Richter am Amtsgericht Schwabach, seit 1934 am Amtsgericht Höchstadt/Aisch, 1936 Verurteilung durch ein Sondergericht wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz wegen kritischer Äußerungen über die Regierungspolitik im alkoholisierten Zustand gegenüber Untergebenen, aus dem Richterdienst ausgeschieden, Dokortitel entzogen 1937, Aufhebung des Entzugsbeschlusses durch Reichswissenschaftsministerium 1941 „im Gnadenwege“.²⁰⁸

Wallersteiner, Lothar, geboren 20. April 1890 in Ravensburg, Abitur 1908, Studium in München, Freiburg, Berlin, Erlangen, promoviert am 20. Mai 1913 über „Wirkungen des Zwangsvergleichs“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1919 bis 1933, Kanzleisitz: Königstr. 76, 1933 Emigration in die Schweiz, später über Frankreich in die USA, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 21. September 1939 (Liste 135), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 18. März 1940, verstorben am 27. Januar 1960 in New York.²⁰⁹

²⁰⁷ UAE A1-3a Nr. 946i; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2743; *Weber*, 2006, S. 264.

²⁰⁸ UAE A1-3a Nr. 946i.

²⁰⁹ UAE A1-3a Nr. 946i; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 3739; *Weber*, 2006, S. 295; *Jochem*, 1998, S. 75.

Weber, Franz, geboren 20. April 1901 in Neustadt a. d. Weinstraße, Abitur 1920, Studium in Erlangen, München, Hamburg, promoviert am 30. Juli 1925 über „Die rechtliche Bedeutung der Devisenordnung“, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 1938 (Liste 82), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 7. März 1939.²¹⁰

W., G. F., geboren 1881, promoviert 1908, Rechtsanwalt, 1943 Verurteilung wegen Untreue und Betrug gegenüber Mandanten, Dokortitel entzogen 1944.²¹¹

Weil, Ernst David, geboren 28. Oktober 1906 in Nürnberg, Abitur 1925, Studium in Erlangen, München, Heidelberg, promoviert am 15. März 1930 über „Der ausgezeichnete Diebstahl nach § 243 Nr. 2, 3 u. 7 im geltenden Recht und in den Entwürfen“, Rechtsanwalt in Nürnberg 1932 bis 1933, nach dem Berufsverbot 1933 Emigration über London nach Brasilien und 1944 in die USA, dort als Vertreter tätig, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 19. Juli 1939 (Liste 124), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 21. März 1940, verstorben am 21. August 2003 in den USA.²¹²

Zellner, Max, geboren 25. März 1882 in Ostrowo (Posen), Abitur 1902, Studium in Freiburg i.Br., Berlin, Greifswald, promoviert am 16. Dezember 1908 über „Der Berichtigungsanspruch aus § 11 des Reichspressegesetzes“, emigriert in die USA, dort Fabrikarbeiter, Verlust der Staatsangehörigkeit durch Bekanntmachung vom 20. März 1940 (Liste 163), Entziehung des Dokortitels durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1940, Wiederzuerkennung des

²¹⁰ UAE A1-3a Nr. 946i; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 5309.

²¹¹ UAE A1-3a Nr. 946i.

²¹² UAE A1-3a Nr. 946i; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 6161; *Weber*, 2006, S. 296.

Dokortitels auf Antrag des Betroffenen durch das Concilium
decanale 1949.²¹³

²¹³ UAE A1-3a Nr. 946i; Promotionsakt UAE C2/3 Nr. 2850.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Universitätsarchiv Erlangen:

UAE A1-3a Nr. 945, 946, 946a bis 946i (Depromotionen)

UAE C2/3 (Promotionsakten der Juristischen Fakultät)

UAE C2/1 Nr. 788, 789 (Promotionsordnungen und Entwürfe)

2. Literatur

Blecher, Jens, Vom Promotionsprivileg zum Promotionsrecht. Das Leipziger Promotionsrecht zwischen 1409 und 1945 als konstitutives und prägendes Element der akademischen Selbstverwaltung, Dissertation Halle-Wittenberg 2006

Brix, Thomas, Die normativen Grundlagen der Depromotionen und das Verfahren, in: Henne, Thomas (Hg.), Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig 1933-1945, Leipzig 2007, S. 51-71

Buchholz, Karl (Hg.), Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, begr. von Karl Buchholz, hg. von den Mitgliedern des Gerichts, Loseblatt- und Onlineausgabe, Köln/München 1957 ff.

Bürker, [Karl], Bericht, betreffend Entziehung des Dokortitels, in: Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen 1926, S. 19-21

Bundesrechtsanwaltskammer (Hg.), Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933, Berlin 2007

Chroust, Peter, Die bürokratische Verfolgung. Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933-1945 im Kontext der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik, Gießen 2006

Drecoll, Axel, Der Fiskus als Verfolger. Die steuerliche Diskriminierung der Juden in Bayern 1933 – 1941/42, München 2009

Förster, Christina M., Der Harnier-Kreis. Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Bayern, Paderborn u.a. 1996

- Forsbach, Ralf*, „Des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig“. Der Entzug von Doktorgraden während des Nationalsozialismus und die Rehabilitierung der Opfer am Beispiel der Universität Bonn, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 2003, S. 284-299
- Göppinger, Horst*, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich“. Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl., München 1990
- Gruchmann, Lothar*, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Aufl., München 2001
- Happ, Sabine*, Politisch und nicht politisch motivierte Aberkennung von akademischen Graden. Eine Auswertung der Rundschreiben deutscher Universitäten in der NS-Zeit, in: Vielfalt der Geschichte. Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten. Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag, hg. v. Sabine Happ u. Ulrich Nonn, Berlin 2004, S. 283-296
- Harrecker, Stefanie*, Degradierete Doktoren. Die Aberkennung der Doktorwürde an der Ludwig-Maximilians-Universität München während der Zeit des Nationalsozialismus, München 2007
- Henne, Thomas*, Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig – Überblick zu den Ergebnissen des Projekts, in: ders. (Hg.), Die Aberkennung von Doktorgraden an der Juristenfakultät der Universität Leipzig 1933-1945, Leipzig 2007, S. 17-34
- Hepp, Michael (Hg.)*, Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933-45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, 3 Bde, München u.a. 1985/88
- Hübinger, Paul Egon*, Thomas Mann, die Universität Bonn und die Zeitgeschichte. Drei Kapitel deutscher Vergangenheit aus dem Leben des Dichters 1905-1955, München/Wien 1974
- Jellinek, Walter*, Verwaltungsrecht, Berlin 1928
- Jochem, Gerhard (Bearb.)*, Mitten in Nürnberg. Jüdische Firmen, Freiberufler und Institutionen am Vorabend des Nationalsozialismus, hg. v. Michael Diefenbacher u. Wiltrud Fischer-Pache, Nürnberg 1998

- Krach, Tillmann*, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen. Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihre Zerstörung durch den Nationalsozialismus, München 1991
- Kugler, Hartmut (Hg.)*, Lilli Bechmann-Rahn-Preis. Erste Verleihung im Rahmen der Promotionsfeier der Philosophischen Fakultäten am 5. Februar 1999, Erlangen/Nürnberg 2000
- Ladwig-Winters, Simone / Rechtsanwaltskammer Berlin (Hg.)*, Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933, 2. Aufl., Berlin 2007
- Lehmann, Hans Georg*, In Acht und Bann. Politische Emigration, NS-Ausbürgerung und Wiedergutmachung am Beispiel Willy Brandts, München 1976
- Lehmann, Hans Georg*, Nationalsozialistische und akademische Ausbürgerung im Exil. Warum Rudolf Breitscheid der Dokortitel aberkannt wurde, Marburg 1985
- Lemberg, Margret*, „...eines deutschen akademischen Grades unwürdig“. Die Entziehung des Dokortitels an der Philipps-Universität Marburg 1933-1945, Marburg 2002
- Lichter, Matthias*, Das Staatsangehörigkeitsrecht im Großdeutschen Reich, Berlin 1943
- Linke, Tobias*, Verwaltungsrechtliche Aspekte der Entziehung akademischer Grade, in: *Wissenschaftsrecht* 32 (1999), S. 146-176
- Mertens, Bernd*, Rechtsetzung im Nationalsozialismus, Tübingen 2009
- Moll, Helmut (Hg.)*, Zeugen für Christus. Das deutsche Martyrologium des 20. Jahrhunderts, 4. Aufl., 2 Bde, Paderborn 2006
- Moritz, Werner*, Die Aberkennung des Dokortitels an der Universität Heidelberg während der NS-Zeit, in: *Kohnle, Armin / Engehausen, Frank (Hg.)*, Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 540-562
- Posch, Herbert / Stadler, Friedrich (Hg.)*, „...eines akademischen Grades unwürdig“. Nichtigerklärung von Aberkennungen akademischer Grade zur Zeit des Nationalsozialismus an der Universität Wien, Wien 2005

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Schröder, Otto (Hg.)*, Die juristische Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands. Mit Textabdruck der amtlichen Promotions-Satzungen und den Vorschriften über die erste juristische Prüfung, 3. Aufl., Halle/Saale 1927
- Stiefel, Ernst C. / Mecklenburg, Frank*, Deutsche Juristen im amerikanischen Exil (1933-1950), Tübingen 1991
- Stollreither, Eugen (Hg.)*, Nekrologe 1935-1940, Erlangen 1941
- Szöllösi-Janze, Margit / Freitäger, Andreas*, „Doktorgrad entzogen!“. Aberkennungen akademischer Titel an der Universität Köln 1933 bis 1945, Nümbrecht 2005
- Thieler, Kerstin*, „[...] des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig.“ Die Entziehung von Dokortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im „Dritten Reich“, 2. Aufl., Göttingen 2006
- Vormbaum, Thomas / Welp, Jürgen (Hg.)*, Das Strafgesetzbuch. Sammlung der Änderungsgesetze und Neubekanntmachungen, Band 1: 1870 bis 1953, Baden-Baden 1999
- Weber, Reinhard*, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, München 2006
- Wittern, Renate (Hg.)*, Die Professoren und Dozenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1743-1960. Teil 1: Theologische Fakultät, Juristische Fakultät, Erlangen 1993
- Wittern, Renate / Frewer, Andreas*, Aberkennungen der Doktorwürde im „Dritten Reich“. Depromotionen an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen, Erlangen 2008
- Zimmerling, Wolfgang / Brehm, Robert G.*, Prüfungsrecht, 3. Aufl., Köln u.a. 2007

Personenregister

A

Allfeld, Philipp 38, 40
Aumer, Hermann 56

B

Bachwitz, Fritz 25, 64
Baumgärtel, Friedrich 58
Bechmann-Rahn, Lilli 11
Becker, Hugo 64
Benjamin, Max 27, 28, 64
Benjamin, Rudolf 64
Berlin, Walter 65
Berolzheimer, Hans 35, 65
Bing, Moritz 66
Blecher, Jens 10, 54, 99
Blum, Fritz 28, 66
Blumenstein, Karl 47, 67
Brandt, Willy 101
Brehm, Robert 61, 102
Breitscheid, Rudolf 101
Brix, Thomas 17, 21, 23, 99
Broh, James 25, 63, 67, 68
Buchholz, Karl 62, 99
Bürker, Karl 18, 99

C

Chroust, Peter 10, 21, 23, 44, 99

D

David, Ferdinand 26, 63, 68, 69
Diefenbacher, Michael 100
Drecoll, Axel 36, 99

E

Engehausen, Frank 101
Erlanger, Lothar Heinz 58, 69
Erlanger, Theodor 32, 70

F

Feldheim, Otto 70
Feuchtwanger, Lion 20
Fischer-Pache, Wiltrud 100
Forsbach, Ralf 100
Förster, Christina 76, 99
Frei, Leopold 71
Freitäger, Andreas . 10, 21, 23, 54, 102
Frewer, Andreas . 9, 11, 12, 21, 22, 56,
57, 59, 102
Friedmann, Max 48, 71

G

Gallinger, Joseph 47, 72
Gengenbach, Karl 21, 22
Gerngroß, Friedrich 72
Goldberg, Bruno 73
Göppinger, Horst 45, 65, 81, 88, 89,
100
Gruchmann, Lothar 45, 100
Grünberg, Martin 73
Guggenheim, Michael 73

H

Hammerschlag, Emil 74
Happ, Sabine 9, 10, 44, 54, 100
Harnier, Adolf, Freiherr von
Regendorf 35, 36, 37, 63, 74, 75,
76, 99
Harrecker, Stefanie . 10, 11, 18, 21, 22,
24, 35, 44, 56, 57, 60, 100
Henne, Thomas 54, 99, 100
Hepp, Michael 20, 23, 100
Herzstein, Max 25, 76
Heymann, Rudolf 76
Himmler, Heinrich 24
Hirschler, Franz 77
Hitler, Adolf 75
Hölz, Max 68
Horstmann, Hermann 77

Personenregister

Hübinger, Paul Egon..... 10, 21, 22, 23,
100

Huth, Hermann 78

J

Jacobsohn, Sally 78

Jacoby, Alfred 78

Jacoby, Walter 79

Jaffé, Walter 79

Jellinek, Walter 18, 100

Jochem, Gerhard 65, 67, 71, 72, 73, 80,
81, 82, 83, 84, 88, 90, 95, 96, 100

K

Kahn, Ferdinand 80

Kahn, Gustav 80

Karo, Robert 80

Karpf, David 81

Kern, Hugo 81

Köhler, August 23, 38, 40

Kohn, Max 81

Kohnle, Armin 101

Kolski, Moritz 82

Königsberger, Eduard 82

Krach, Tillmann 45, 46, 101

Krailsheimer, Hans 82

Krakenberger, Paul Max 28, 48, 83

Kronenberger, Fritz 83

Kugler, Hartmut 9, 12, 101

L

Ladwig-Winters, Simone 47, 64, 73,
79, 101

Landenberger, Leopold 48, 84

Lappe, Martin 84

Lazar, Berthold 84

Lehmann, Hans Georg .. 10, 20, 21, 59,
101

Lemberg, Margret 10, 23, 101

Lewin, Alexander 85

Lewin, Siegfried 85

Lichter, Matthias 21, 101

Liermann, Hans 56, 57, 58, 59

Linke, Tobias 61, 101

M

Manasse, Alfred 85

Mann, Heinrich 20

Mann, Thomas 10, 100

Marcuse, Hans 86

Mecklenburg, Frank 47, 84, 92, 102

Mertens, Bernd 62, 101

Merzbach, Georg 28, 86

Midas, Erich 86

Moll, Helmut 76, 101

Moritz, Werner 44, 101

Motulsky, Leo 87

Münzer, Abraham 87

N

Neufeld, Hans 32, 87

Nonn, Ulrich 100

O

Obermeier, Fritz 88

Oettinger, Fritz 88

P

Pinczower, Erich 89

Posch, Herbert 10, 101

Prager, Konrad 89

R

Radtke, Holger 77

Regensteiner, Ludwig 89

Rosenblatt, Heinrich 90

Rosenfeld, Heinz 90

S

Schaefer, Josef 90

Scheidemann, Philipp 20

Schemm, Hans 21

Schmitz, Josephine 32, 91

Schneider, Hans 11

Schnorr von Carolsfeld, Ludwig 58

Schoenbeck, Joseph 35, 91

Schönfeld, Artur 91

Personenregister

Schopflocher, Ernst Hugo..... 48, 92
Schröder, Otto..... 17, 102
Schwerte, Hans 11
Simson, Julius 92
Stadler, Friedrich 10, 101
Stahl, Leo 93
Staub, Richard..... 93
Steppacher, Walter 25, 93
Stern, Friedrich 93
Stern, Ludwig 94
Stern, Siegfried 94
Stiebel, Werner 94
Stiefel, Ernst C..... 47, 84, 92, 102
Stollreither, Eugen 38, 102
Szöllösi-Janze, Margit.. 10, 21, 23, 54,
102

T

Thalmann, Emil..... 95
Thieler, Kerstin..... 10, 102
Tuchmann, Hans 95
Tucholski, Kurt 20

V

Vogel, Fritz..... 96

Vormbaum, Thomas..... 102

W

Wachter, Clemens..... 15
Wachter, Leo 40, 96
Wallersteiner, Lothar 96
Weber, Franz 97
Weber, Reinhard 45, 65, 66, 67, 70, 71,
72, 73, 76, 79, 80, 81, 82, 83, 84,
88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97,
102
Weil, Ernst 97
Welp, Jürgen 102
Wels, Otto 20
Wessel, Horst 68
Wittern, Renate... 9, 11, 12, 21, 22, 38,
56, 57, 59, 102
Wolgast, Eike 101

Z

Zellner, Max..... 47, 58, 97
Zimmerling, Wolfgang..... 61, 102
Zöbeley, Günther..... 77

